



Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen in der Schweiz

Überblick über rechtliche Bestimmungen,
Kompetenzen und Behörden

Fanny de Weck

Christina Hausammann

Bern, August 2014

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)

Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)

Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)

Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR)

Schanzeneckstrasse 1, 3001 Bern

Telefon +41 31 631 86 51, skmr@skmr.unibe.ch

Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit

AUTORINNENVERZEICHNIS

Dr. iur. Fanny de Weck

Juristische Mitarbeiterin in einer Anwaltskanzlei und Lehrbeauftragte an der Universität Luzern

Christina Hausammann

lic. iur., Leiterin Themenbereich Geschlechterpolitik (SKMR)

Diese Studie gibt die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder und bindet nur das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Zusammenfassung	VI
I. Einleitung	1
1. Ausgangslage und Zielsetzung	1
2. Hintergrundinformationen und Terminologie	2
II. Internationale Verpflichtungen und ihre Umsetzung in der Schweiz	4
1. Von der Schweiz ratifizierte Abkommen.....	4
2. Verpflichtungen der Staaten zur Schutzgewährung	5
3. Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Schweiz.....	6
4. Bemerkungen der internationalen Überwachungsorgane zur Situation in der Schweiz	7
III. Nationale Rechtsgrundlagen.....	9
1. Bundesverfassung.....	9
2. Strafrechtliches Verbot der Genitalverstümmelung.....	9
2.1. Artikel 124 Strafgesetzbuch	9
2.1.1. Entstehungsgeschichte und Ziel der Bestimmung	9
2.1.2. Tatbestand, Strafandrohung, Täterschaft und Verjährung	10
2.1.3. Rechtfertigende Einwilligung und Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich „leichteren“ Eingriffen bei erwachsenen Frauen.....	13
2.1.4. Begehung der Tat im Ausland.....	15
2.1.5. Strafverfolgung und Problem der Aufdeckung.....	16
2.1.6. Rechtsprechung und Wirkung: Notwendigkeit präventiver Massnahmen	16
3. Stellung des Opfers im Strafverfahren	17
4. Zivilrechtlicher Kinderschutz	18
5. Hilfe an die Opfer: Betreuung und Versorgung	20
6. Meldepflichten und Melderechte	22
6.1. Bedeutung der Meldepflichten und Melderechte für den Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung	22
6.2. Bundesrechtliche Vorgaben	22
6.3. Kantonale Vorgaben.....	25
6.3.1. Behörden.....	25
6.3.2. Personen, die keine amtliche Tätigkeit ausüben	25
6.4. Übersichtstabelle Meldepflichten und -rechte auf Bundes- und Kantonebene	27
6.5. Grundlinien, Lücken, Ausblick	28
7. Ausländerrechtliche Fragen	29
7.1. Asyl und Rückschiebungsverbot im Falle von weiblicher Genitalverstümmelung	29
7.2. Weitere Fragen: Ausweisung und medizinische Versorgung	31
IV. Übersicht und Abschliessende Bemerkung	33
Literatur.....	34
Mehrfach verwendete Materialien	35

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis / Pratique Juridique Actuelle (Zeitschrift)
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBI	Bundesblatt
BFM	Bundesamt für Migration
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
CAT	Convention against Torture / Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, SR 0.105
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women / Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1997, SR 0.108
CRC	Committee on the Rights of the Child / Ausschuss für die Rechte des Kindes
E.	Erwägungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMARK	Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950, SR 0.101
FGC	Female Genital Cutting / weibliche Genitalbeschneidung
FGM	Female Genital Mutilation / weibliche Genitalverstümmelung
HRC	Human Rights Committee / Menschenrechtsausschuss
Ibid.	ebenda / am selben Ort
i.V.m.	in Verbindung mit
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007, SR 312.5
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989, SR 0.107

Pakt I	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1
Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung), SR 312.0
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
WHO	World Health Organization
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie gibt, ausgehend von den einschlägigen *menschenrechtlichen Vorgaben*, einen Überblick über die in der Schweiz geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung und zur Sicherung der Hilfe für die Opfer und deren Betreuung und Versorgung sowie über die Behörden, die in erster Linie verpflichtet sind, die rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen *expliziten Verbot in Artikel 124 Strafgesetzbuch*. Dieses stellt *jegliche Form von Verstümmelung weiblicher Genitalien*, unabhängig davon, ob es sich bei der Verstümmelung um eine leichte oder um eine schwere Form handelt, *unter Strafe*. Die Behörden sind von Amtes wegen verpflichtet, weibliche Genitalverstümmelung zu verfolgen und zu ahnden, auch wenn die Tat im Ausland begangen wird. Aus *Sicht des Opfers* sind vor allem die *Bestimmungen zu seiner Stellung im Strafverfahren* und Fragen zu den *Ansprüchen aufgrund des Opferhilfegesetzes* von Bedeutung. Da die Genitalverstümmelung in der Regel an Minderjährigen vorgenommen wird, kommt schliesslich den rechtlichen Bestimmungen zu den *Kindesschutzmassnahmen* im Zivilgesetzbuch bzw. zur *Sicherung des Wohls des Kindes* bei allen zutreffenden Massnahmen weitere, vorrangige Bedeutung zu.

Damit Behörden, sei es im Bereich Strafverfolgung, sei es im Bereich Kinderschutz, überhaupt aktiv werden können, müssen sie Kenntnis von einer Gefährdung oder einer bereits begangenen Straftat haben. Ein besonderes Augenmerk legt die Studie deshalb auf die Frage nach den *Meldepflichten und Melderechten* der unterschiedlichen Berufsgruppen und Fachpersonen, die bei ihrer Arbeit mit Opfern von weiblicher Genitalverstümmelung sowie deren Angehörigen in Kontakt kommen, wie auch generell von Personen, die Kenntnisse von entsprechenden Handlungen erhalten oder beobachten.

Aufgezeigt werden sodann die *einschlägigen asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen* und die möglichen *ausländerrechtlichen Folgen einer Verurteilung* der Eltern eines minderjährigen Opfers und deren Auswirkungen auf das Wohl des Kindes als Opfer bzw. – mit Blick auf jüngere Geschwister – als potentielles Opfer werden thematisiert.

Für die im Berufsalltag mit weiblicher Genitalverstümmelung konfrontierten Personen bestehen in der *Praxis grosse Unsicherheiten bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben*: wie ist im Verdachtsfall vorzugehen, wer kann für (adäquate) Unterstützung angegangen werden und wer und wie sollte bei aktuell drohender Gefahr interveniert werden. Zur Klärung dieser Fragen sei auf die SKMR-Studie „Prävention, Versorgung, Schutz und Intervention im Bereich der weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) in der Schweiz, Empfehlungen und Best Practices“ vom März 2014 verwiesen. Die Empfehlungen wurden vom SKMR im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Migration in Zusammenarbeit mit der Nationalen Arbeitsgruppe gegen weibliche Genitalbeschneidung zusammen mit Fachleuten aus Behörden, dem Bereich Medizin, Bildung, Sozialhilfe, Integration und Prävention sowie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Migrationsgemeinschaften in breit abgestützten Konsultationen erarbeitet.¹

¹ Die Studie findet sich auf der Website des SKMR (www.skmr.ch unter Publikationen > Geschlechterpolitik) oder auf der Website des BAG (www.bag.admin.ch unter Themen > Gesundheitspolitik > Migration und Gesundheit > Prävention > Nationale Arbeitsgruppe gegen weibliche Genitalbeschneidung).

I. EINLEITUNG

1. Ausgangslage und Zielsetzung

In rund 30 Ländern Afrikas und des Nahen Ostens sowie in einigen weiteren, wie z.B. Irak, Indonesien oder Peru, ist der Brauch der weiblichen Genitalverstümmelung nach wie vor verbreitet. Gemäss der Weltgesundheitsorganisation sind weltweit mehr als 125 Millionen Mädchen und Frauen von Genitalverstümmelung betroffen (auch Genitalbeschneidung genannt).²

Die weibliche Genitalverstümmelung stellt eine schwerwiegende Verletzung der physischen und psychischen Integrität der betroffenen Mädchen und Frauen dar. Sie ist mit starken Schmerzen verbunden und kann langandauernde Gesundheitsprobleme physischer und psychischer Art verursachen. Die Praxis kann das Sexualleben der Betroffenen empfindlich stören und lebensgefährliche Komplikationen während Schwangerschaft und Geburt hervorrufen. Als schwere Verletzung der physischen und psychischen Integrität, welche die Staaten kraft ihrer menschenrechtlichen Schutzpflichten verhindern müssen, wird die weibliche Genitalverstümmelung seit Jahren von der internationalen Gemeinschaft und von international, regional und lokal tätigen Nichtregierungsorganisationen aus dem Frauen- und Kinderrechtsbereich bekämpft.

Durch die Einwanderung ist auch die Schweiz mit dieser Form einer Menschenrechtsverletzung konfrontiert. Über die Zahl der Frauen und Mädchen, die in der Schweiz von der Praktik betroffen oder gefährdet sind, gibt es lediglich Schätzungen. Eine 2013 von UNICEF Schweiz publizierte Studie geht von 10'700 Frauen und Mädchen aus, die verstümmelt worden sind oder Gefahr laufen verstümmelt zu werden.³ Die Zahl stützt sich auf die Ausländerstatistik und die Prävalenzraten in den Ursprungsländern der jeweiligen Migrantinnen. Die grösste in der Schweiz lebende Gruppe stammt aus Eritrea, wo 89 % der Frauen und Mädchen zwischen 15 und 49 beschnitten bzw. verstümmelt sind, gefolgt von Somalia (98 %), Äthiopien (74 %) und Ägypten (91 %).⁴

Sowohl die für die Schweiz verbindlichen internationalen Menschenrechtsverträge als auch die in der Eidgenössischen Bundesverfassung (BV) verbrieften Grundrechte verpflichten die Schweizer Behörden, Mädchen und Frauen vor dieser schweren Form von Körperverletzung zu schützen. Als Zeichen, dass die Praktik nicht geduldet ist, wurden die bestehenden Straftatbestände zum Schutze von Leib und Leben im Schweizerischen Strafgesetzbuch mit einem expliziten Verbot der Verstümmelung weiblicher Genitalien ergänzt bzw. konkretisiert. Die Bestimmung ist seit dem 1. Juli 2012 in Kraft.⁵

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beschäftigt sich seit 2003 mit weiblicher Genitalverstümmelung in der Schweiz und hat verschiedene Massnahmen zur Prävention und Opferbetreuung im Rahmen des Nationalen Programms Migration und Gesundheit ergriffen.⁶ Seit 2012 arbeitet unter der Leitung des BAG eine Arbeitsgruppe zu FGM (Female Genital Mutilation). Diese ver-

² WORLD HEALTH ORGANIZATION, "Female Genital Mutilation", Fact sheet N°241, Genf 2014, abgerufen am 18.3.2014 unter <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/>.

³ UNICEF SCHWEIZ, Umfrage 2012, Editorial.

⁴ UNICEF SCHWEIZ, Umfrage 2012, S. 22 und 23.

⁵ Vgl. Art. 124 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311. Siehe hierzu Kap. III 2.

⁶ Siehe die Programme auf der Website des Bundesamt für Gesundheit unter: <http://www.bag.admin.ch/themen/gesundheitspolitik/07685/07688/index.html?lang=de>.

folgt das Ziel, Grundlagen und Empfehlungen für zukünftige Präventions-, Versorgungs- und Interventionsmassnahmen zu erarbeiten und die Vernetzung sämtlicher Akteure zu fördern und zu koordinieren.⁷ Das BAG hat dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte in diesem Zusammenhang den Auftrag erteilt, eine Darstellung der rechtlichen Vorgaben, die bei der Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung in der Schweiz und bei der Betreuung von Betroffenen zur Anwendung gelangen bzw. von den einzelnen Akteuren und Akteurinnen zu beachten sind, zu erarbeiten. Dabei sollen die durch das Recht bestimmten Behörden auf Ebene Bund und Kanton identifiziert und zusammenfassend deren Aufgaben, Pflichten und Handlungsspielräume benannt werden.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Rechtslage und die zuständigen Behörden im Bereich der Verfolgung und Bestrafung von weiblicher Genitalverstümmelung (Strafrecht und ausgewählte Bestimmungen des Strafprozessrechts), Betreuung und Versorgung der Opfer (Opferhilfegesetz) sowie die zivilrechtlichen Möglichkeiten des Schutzes bedrohter Mädchen und Frauen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Melderechten und Meldepflichten der verschiedenen Akteure, die mit bedrohten Personen oder Opfern in Kontakt kommen können. Schliesslich wird ein Überblick über die relevanten asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen gegeben.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass insbesondere repressive rechtliche Instrumente lediglich einen Teil der notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung darstellen. Ebenso wichtig, wenn nicht gar wichtiger sind Information, Sensibilisierung und (Aus-)Bildung.

2. Hintergrundinformationen und Terminologie

Gemäss der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) umfasst der Begriff der weiblichen Genitalverstümmelung die teilweise oder vollständige Entfernung der äusseren weiblichen Genitalien und andere Verletzungen der weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen.⁸ Die Organisation unterscheidet dabei vier Kategorien:

Typus I: Die Klitorodektomie: die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris, und in seltenen Fällen, der Klitorisvorhaut.

Typus II: Die Exzision: die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen mit oder ohne Entfernung der grossen Schamlippen.

Typus III: Die Infibulation: Die vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen sowie der Innenfläche der grossen Schamlippen und Vernähen der Vulva, wobei lediglich eine kleine Vaginalöffnung belassen wird.

Typus IV: Andere Formen: Alle anderen schädlichen Veränderungen der weiblichen Genitalien aus nicht-medizinischen Gründen, zum Beispiel Einstechen, Durchbohren (Piercing), Einschneiden sowie das Abschaben oder das Abätzen von Genitalgewebe.

⁷ In dieser Arbeitsgruppe sind folgende Behörden und Organisationen vertreten: Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Migration, Caritas Schweiz, Generalsekretariat EDA, IAMANEH, Institut international des droits de l'enfant (IDE), Santé sexuelle Suisse, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (Bereich Geschlechterpolitik), TERRE DES FEMMES Schweiz und UNICEF Schweiz. Siehe hierzu: www.bag.admin.ch/themen/gesundheitspolitik/07685/12512/14074/index.html?lang=de.

⁸ WORLD HEALTH ORGANIZATION, "Female Genital Mutilation", Fact sheet N°241, Genf 2014, abgerufen am 18.3.2014 unter <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/>.

Ob bei diesen vier Kategorien terminologisch von „Genitalverstümmelung“ oder von „Genitalbeschneidung“ gesprochen werden soll, ist Gegenstand einer international geführten Debatte.⁹ UNICEF ist dazu übergegangen, von FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting), also sowohl von Verstümmelung als auch von Beschneidung zu sprechen. Die WHO und die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen bevorzugen die Bezeichnung Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM). Der in der Schweiz 2012 eingeführte Straftatbestand, der alle vier oben genannten Eingriffstypen unter Strafe stellt, spricht vom Verbot der „Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Im Folgenden wird diese Terminologie des Schweizer Strafgesetzbuches übernommen. Sofern das Wort „Beschneidung“ verwendet wird, bezieht es sich ebenfalls auf alle oben genannten vier WHO-Kategorien weiblicher Genitalverstümmelungen.

Gemäss WHO erleiden 10% der betroffenen Mädchen und Frauen die schwerste Form der Verstümmelung (Infibulation, Typus III). Die übrigen 90% sind von den anderen drei Kategorien betroffen (Typus I und II sowie IV).¹⁰ Weibliche Genitalverstümmelung wird zumeist an Minderjährigen vorgenommen.¹¹ Das Alter, in dem die Mädchen oder jungen Frauen verstümmelt werden, ist je nach Gemeinschaft unterschiedlich. In Somalia und Ägypten zum Beispiel werden Mädchen meist zwischen dem 5. und 14. Altersjahr, in Eritrea, Nigeria oder Mali hingegen wird die Mehrheit (80 %) vor ihrem fünften Geburtstag der Prozedur unterzogen. Teilweise erfolgt der Eingriff bereits im ersten Lebensjahr.¹² Zu beachten ist sodann, dass die Rahmenbedingungen und Ausgestaltung des Eingriffs in den einzelnen Ländern und Regionen stetig Änderungen und Anpassungen unterworfen sind. So wird der Eingriff zum Beispiel zunehmend nicht mehr durch traditionelle Beschneiderinnen durchgeführt, sondern – insbesondere etwa in Ägypten – in medizinischen Institutionen durch medizinisch geschulte Personen.¹³

Die meisten Staaten, in welchen die Praktik vorkommt, haben sie inzwischen gesetzlich verboten;¹⁴ allerdings bedeutet dies nicht, dass FGM/C in diesen Ländern nicht mehr vorgenommen wird. Tatsächlich scheint es auch in diesen Ländern sehr schwierig zu sein, einen Wandel in den Gebräuchen und Vorstellungen zu erzielen.¹⁵ Der Brauch kommt sowohl in islamischen als auch etwa in christlichen Gemeinschaften vor; Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass keine Religion die Beschneidung von Mädchen oder Frauen vorschreibt.¹⁶

⁹ Der Begriff „Genitalbeschneidung“ wurde als verharmlosend kritisiert, da er Eingriffe in weibliche Genitalien parallel zur männlichen Form der Beschneidung setzt, die grundsätzlich in ihrer Schwere nicht mit den genannten Eingriffen in weibliche Genitalien vergleichbar ist. Der Begriff „Genitalverstümmelung“ unterstreicht zwar die besondere Schwere des Eingriffs, er kann dagegen für die Betroffenen als verletzend oder abwertend wahrgenommen werden, weshalb er für Präventionsarbeit nicht unbedingt dienlich ist. Zur Diskussion siehe etwa WORLD HEALTH ORGANIZATION, Eliminating female genital mutilation. An interagency statement, Genf 2008, Annex 1 oder JOSEFIN DE PIETRO/ANDREA GRAF/CHRISTINA HAUSAMMANN/BRIGITTE SCHNEGG/SANNA VOEGELI, S. 4 f.

¹⁰ WORLD HEALTH ORGANIZATION, An interagency statement, S. 5.

¹¹ Ibid, S. 4.

¹² UNICEF, A statistical overview, S. 47.

¹³ UNICEF, A statistical overview, S. 42 ff.

¹⁴ Insgesamt 24 Länder in Afrika und im Mittleren Osten, die FGM/C kennen, haben in ihren nationalen Gesetzgebungen entsprechende Verbote aufgenommen. Siehe die entsprechenden Angaben zu den einzelnen Ländern in UNICEF, Statistical overview, S. 8 f.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ Vgl. hierzu DE PIETRO/GRAF/HAUSAMMANN/SCHNEGG/VOEGELI, S. 6.

II. INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN UND IHRE UMSETZUNG IN DER SCHWEIZ

Die internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkommen enthalten zwar kein *explizites* Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung. Die Überwachungsorgane zu diesem Übereinkommen haben jedoch wiederholt festgehalten, dass die Praktik eine Reihe fundamentaler Menschenrechte von Frauen und Mädchen tangiert.

1. Von der Schweiz ratifizierte Abkommen

Die Schweiz hat mehrere Menschenrechtsabkommen ratifiziert, die den Schutz der körperlichen Integrität garantieren und ein Verbot der Diskriminierung von Frauen und Mädchen enthalten. Auf *universeller* Ebene zu nennen sind der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II)¹⁷, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I)¹⁸ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT).¹⁹ Die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung verletzt zudem Rechte von Mädchen und Frauen, die durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-Übereinkommen)²⁰ sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)²¹ garantiert sind. Namentlich folgende Menschenrechte sind durch weibliche Genitalverstümmelung betroffen bzw. verletzt:

- das Verbot der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7 Pakt II, Art. 1, 2 und 16 CAT, Art. 37 KRK; Art. 19 KRK verpflichtet die Staaten zudem, Kinder vor jeglicher Gewaltanwendung zu schützen).²²
- das Recht auf Gesundheit (Art. 12 Pakt I, Art. 12 CEDAW sowie Art. 24 KRK; Art. 24 Abs. 3 KRK fordert die Vertragsstaaten explizit auf, mit wirksamen und geeigneten Massnahmen überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen).
- In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch das Recht auf Leben tangiert sein (Art. 6 Pakt II, Art. 6 KRK).
- Weibliche Genitalverstümmelung stellt eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt und eine Diskriminierung von Frauen und Mädchen dar.²³

¹⁷ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) vom 16. Dezember 1966; in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992, SR 0.103.2.

¹⁸ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) vom 16. Dezember 1966; in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992, SR 0.103.1.

¹⁹ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Convention against Torture, CAT); in Kraft getreten für die Schweiz am 27. Juni 1987, SR 0.105.

²⁰ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW); in Kraft getreten für die Schweiz am 26. April 1997, SR 0.108.

²¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) vom 20. November 1989; in Kraft getreten für die Schweiz am 16. März 1997, SR. 0.107.

²² Siehe hierzu auch General Comment No. 13 on the right of the child to freedom from all forms of violence, CRC (2011).

²³ Vgl. CEDAW, General Recommendation No. 19 (1992): Violence against woman. Bezüglich häuslicher Gewalt siehe auch EGMR, *Eremia gegen die Republik Moldawien*, 28. Mai 2013, Nr. 3564/11, Ziff. 89 und 90; vgl. insbesondere Art. 2 lit. f, 5, 10, 12 und 16 CEDAW-Übereinkommen und General Recommendation No. 19: Violence against woman, Ziff. 6-9, 11, CEDAW (1992). Siehe auch General Recommendation No. 14: Female circumcision, CEDAW (1990).

Auch aus *regionalen* Menschenrechtsinstrumenten wird eine Pflicht der Staaten abgeleitet, weibliche Genitalverstümmelung zu bekämpfen.²⁴ Für die Schweiz von besonderer Bedeutung ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).²⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht, dass weibliche Genitalverstümmelung unter das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlung in Art. 3 EMRK fällt.²⁶

Hinzuweisen ist ferner auf die Europäische Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (so genannte „Istanbul-Konvention“²⁷). Art. 38 dieser Konvention hält explizit die Verpflichtung der Vertragsparteien fest, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass weibliche Genitalverstümmelung unter Strafe gestellt wird. Der Bundesrat hat die Konvention am 11. September 2013 unterzeichnet.

2. Verpflichtungen der Staaten zur Schutzgewährung

Sowohl aus den internationalen wie den regionalen Menschenrechtsübereinkommen ergeben sich drei Verpflichtungsebenen: Die Vertragsstaaten haben die in den Übereinkommen verankerten Rechte zu achten, zu schützen und gewährleisten. Aus der *Achtungspflicht* folgt, dass der Staat diese Rechte selber nicht verletzen darf. Die *Schutzpflicht* beinhaltet, dass der Vertragsstaat mit angemessener Sorgfalt sicherstellen muss, dass die Rechte nicht durch private Dritte verletzt werden. Aus der *Gewährleistungspflicht* folgt schliesslich, dass gesetzgeberische, organisatorische, finanzielle oder andere Massnahmen zu ergreifen sind, damit jede Person tatsächlich in den Genuss der ihr zustehenden Rechte kommt.

Im Kontext weiblicher Genitalverstümmelung in der Schweiz steht die Schutz- und Gewährleistungsdimension im Vordergrund, zumal die Verletzung von privaten Akteuren ausgeht. Aus den erwähnten Menschenrechtsbestimmungen ergibt sich die positive Verpflichtung der Vertragsstaaten, Massnahmen zu treffen, um Frauen und Mädchen effektiv vor Genitalverstümmelung zu schützen. So sind die für einen wirksamen Schutz notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Ebene zu erlassen. Die Staaten sind namentlich verpflichtet, weibliche Genitalverstümmelung in ihrer Gesetzgebung mit Strafe zu bedrohen und diese Strafbestimmung mittels einer für die Betroffenen zugänglichen und effektiven Justiz durchzusetzen.²⁸ Ferner sind die unmittelbare Opferschutzgesetzgebung und das Kindesschutzrecht entsprechend auszugestalten.

²⁴ Siehe insbesondere die Inter-Amerikanische Konvention zur Verhinderung, Bestrafung und Eliminierung von Gewalt gegen Frauen von 1995 und das Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker von 1981 (sog. Banjul-Charta) betreffend Frauenrechte in Afrika von 2003.

²⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) vom 4. November 1950; in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974, SR 0.101.

²⁶ Vgl. EGMR, *Collins und Akziebie gegen Schweden*, 8. März 2007, Nr. 23944/05; *Izevbekhai und Andere gegen Irland*, 17. Mai 2011, Nr. 43408/08, Ziff. 73.

²⁷ Die Konvention und der erläuternde Bericht finden sich auf der Webseite des Europarats unter: <http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?CL=GER&NT=210>.

²⁸ TRECHSEL/SCHLAURI 2004, S. 28. Vgl. General Comment No. 2 on Art. 2 CAT (2008), Ziff. 18; CEDAW General Recommendation No. 19 (1992), Ziff. 24; HRC, General Comment No. 7 on Art. 7 Pakt II (1982); mit Bezug auf Art. 3 EMRK und häusliche Gewalt siehe etwa EGMR, *Valiulienė gegen Litauen*, 26. März 2013, Nr. 33234/07. Für Opfer beinhaltet der Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung auch das Recht auf eine angemessene Entschädigung; siehe hierzu insb. General Comment No. 3, Implementation of article 14 by States parties, Ziff. 7, CAT (2012).

Aus dem oben erwähnten Verbot der unmenschlichen, grausamen oder erniedrigenden Behandlung folgt ferner die Pflicht, von der Abschiebung einer Frau oder eines Mädchens in einen Staat abzusehen, in dem ihr eine Genitalverstümmelung droht.²⁹ Man spricht in diesem Zusammenhang vom Rückschiebungsverbot (sog. Non-Refoulement-Prinzip). Dieses Verbot ist auch in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 verankert und wird in Kapitel III 5 dieser Studie näher behandelt.

Mehrere Vertragsüberwachungsorgane der UNO haben sich zudem in sog. „Allgemeinen Empfehlungen“ zur weiblichen Genitalverstümmelung geäußert. Diese Allgemeinen Empfehlungen haben keinen unmittelbar verpflichtenden Charakter. Sie sollen die Umsetzung der internationalen Abkommen in den Vertragsstaaten verbessern und dienen mit ihren Ausführungen zu den Staatenverpflichtungen auch der Interpretation der Vertragsbestimmungen.³⁰ So fordern namentlich die Überwachungsorgane zum CEDAW-Übereinkommen und zur Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten dazu auf, Massnahmen zu treffen, die über Strafverfolgung, Kinderschutz und Justiz hinausgehen, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, sei es durch präventive oder kurative Massnahmen. Die Vertragsstaaten sind etwa angehalten, bedrohten Personen und Opfern Unterstützung und Beratung zu bieten, involvierte Behördenmitglieder zu trainieren und weiterzubilden, Daten zu sammeln und weitere Präventionsarbeit zu leisten, etwa anhand von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen in der Öffentlichkeit und besonders in den mit dem Thema konfrontierten Institutionen wie etwa Schulen oder medizinische Einrichtungen.³¹

Im Rahmen der UNO wurden in den vergangenen Jahren sodann eine Reihe Erklärungen und Resolutionen verabschiedet, die den effektiven Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung zum Ziel haben. So hat namentlich die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2012 unter dem Titel „Intensifying global efforts for the elimination of female genital mutilations“ eine Resolution angenommen, welche die Staaten mit äusserst deutlichen Worten zur Bekämpfung der Praxis aufruft.³²

3. Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Schweiz

Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung haben Bund und Kantone das Völkerrecht zu beachten.³³ Sämtliche Ebenen des Staats sind verpflichtet, die ratifizierten Konventionen umzu-

²⁹ Zu Art. 3 EMRK siehe: EGMR, *Izevbekhai und Andere gegen Irland*, 17. Mai 2011, Nr. 43408/08, Ziff. 73; Zu Art. 7 Pakt II siehe: HRC, *Kaba gegen Kanada*, 25. März 2010, no. 1465/2006, Ziff. 10-10.4.

³⁰ BGE 137 I 305 E. 6.5.

³¹ Vgl. insb. Art. 5 lit. a, 10 lit. c und h und 12 CEDAW sowie CEDAW, General Recommendation No. 14 (1990): Female circumcision und General Recommendation No. 19 (1992), Violence against woman; Art. 3, 4, 9, 12, 19, 20, 24, 25 29 und 39 CRC und CRC, General Comment No. 15 (2013), on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24) sowie General comment No. 13(2011) on the right of the child to freedom from all forms of violence (art. 19). Siehe auch Art. 10 i.V.m. Art. 16 CAT sowie CAT, General Comment No. 2 (2008), Ziff. 22 und 23. Siehe in diesem Zusammenhang auch die von der Schweiz unterschriebene Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (siehe bei Anm. 29), die eine Reihe ineinandergreifende politische Massnahmen für den Schutz von Frauen vorsieht.

³² UN General Assembly A/RES/67/146. Siehe auch: WHO World Health Assembly Resolution (WHA61.16), Elimination of female genital mutilation, 2008; United Nations Economic and Social Council, Commission on the Status of Women, Resolution on the Ending of Female Genital Mutilation, März 2007, E/CN.6/2007/L.3/Rev.1. Eine Dokumentation der wichtigsten universellen und regionalen Instrumente und Beschlüsse (Resolutionen) zum Thema FGM findet sich in der App „Women's Human Rights“ unter <http://womenshumanrights.ch/>.

³³ Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

setzen und hierfür die geeigneten gesetzgeberischen, rechtsanwendenden, organisatorischen und andere angemessene Vorkehrungen zu treffen.³⁴ Ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen sind also Teil der schweizerischen Grundrechtsordnung und alle Behörden, sei es auf Ebene des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, haben sie in ihrem Handeln zu beachten und zu befolgen (Art. 35 BV).

Soweit die darin enthaltenen Rechte nach schweizerischer Rechtspraxis als justiziabel einzustufen sind, können sie unmittelbar vor Verwaltungsbehörden und Gerichten geltend gemacht werden. Sowohl die verschiedenen Rechte zum Schutz der körperlichen Integrität als auch das Diskriminierungsverbot sind justiziabel. So können etwa betroffene Frauen und Mädchen die Verletzung der auf Art. 3 EMRK beruhenden Schutzpflichten in Zusammenhang mit Genitalverstümmelung im Rahmen von Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen Gerichten geltend machen. Sollte die Schweiz ihren Verpflichtungen aus dem Verbot der unmenschlichen Behandlung nicht nachkommen, steht in letzter Instanz der Rechtsweg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg offen.³⁵ Auch die Überwachungsorgane zu den oben genannten universellen Menschenrechtsabkommen sehen Individualbeschwerdemöglichkeiten vor, mit welchen die Verletzung eines im Übereinkommen niedergelegten Rechts im Einzelfall auf internationaler Ebene überprüft werden kann.³⁶

4. Bemerkungen der internationalen Überwachungsorgane zur Situation in der Schweiz

Die Vertragsüberwachungsorgane der von der Schweiz ratifizierten universellen Menschenrechtsabkommen, insbesondere der Menschenrechtsausschuss (Pakt II), der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I), der Ausschuss gegen Folter (CAT), der Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) und der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) überprüfen im Rahmen des Staatenberichtsüberprüfungsverfahrens die Bemühungen der Staaten zur Umsetzung der Übereinkommen.³⁷ Die Schweiz muss diesen Überwachungsorganen periodisch Bericht erstatten und darlegen, ob ihre Rechtsordnung und Praxis den Verpflichtungen aus den Übereinkommen entsprechen.³⁸ Im Rahmen dieser Staatenberichtsverfahren erlassen die Überwachungsorgane „Abschliessende Bemerkungen“ zur effektiven Umsetzung der Abkommen.³⁹

Mit Bezug auf weibliche Genitalverstümmelung hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes 2002 der Schweiz in seinen Abschliessenden Bemerkungen empfohlen, Sensibilisierungskampagnen für die von Genitalverstümmelung betroffenen Bevölkerungsgruppen zu entwickeln und eine umfassende Studie zur Problematik der Genitalverstümmelung in der Schweiz zu erarbeiten.⁴⁰ 2003 hat der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau die Schweiz explizit aufgefordert, sämtliche angemessene Massnahmen unter Einschluss der not-

³⁴ BGE 137 I 305 E. 6.6.

³⁵ Art. 34 EMRK.

³⁶ Die Schweiz hat namentlich die Individualmitteilungsverfahren zur Überwachung des CAT (siehe Art. 22 CAT) und des CEDAW (gemäss Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention vom 6. Oktober 1999; in Kraft für die Schweiz seit 29. Dezember 2008, SR 0.108.1) anerkannt.

³⁷ Vgl. Art. 40 Pakt II; Art. 16 Pakt I, Art. 19 CAT; Art. 18 CEDAW und Art. 44 CRC.

³⁸ BGE 137 I 305 E. 3.2, mit Verweis auf die Botschaft des Bundesrates zum CEDAW vom 23. Aug. 1995, BBl 1995 IV, S. 924.

³⁹ Die „Concluding Observations“ aller UN-Vertragsorgane können über die Schlagwortsuche im Universal Human Rights Index (<http://uhri.ohchr.org/>) abgerufen werden.

⁴⁰ CRC, Concluding Observations Switzerland, CRC/C/15/Add.182, 13. Juni 2002, Ziff. 40 und insb. Ziff. 41 lit. d.

wendigen Gesetzgebung zu treffen, um den schädlichen Brauch der weiblichen Genitalverstümmelung „auszumerzen“.⁴¹

⁴¹ CEDAW, Concluding Observations Switzerland, A/58/38, 14. und 17. Jan. 2003, Ziff. 118 und 119.

III. NATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bundesverfassung

Auch die in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) verankerten Grundrechte bieten Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung. Im Zentrum steht dabei Art. 10 BV, der unter anderem das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie das Verbot von Folter und jeder anderer Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung enthält. Eine Verletzung der aus Art. 10 BV fließenden Schutzpflicht kann vor Gericht im Rahmen von zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden.⁴² Darüber hinaus sind sämtliche staatlichen Behörden an die Grundrechte und damit auch an Art. 10 BV gebunden und verpflichtet, zu seiner Verwirklichung beizutragen.⁴³ Im Grundrechtskatalog der Bundesverfassung ist ferner Artikel 11 BV von Bedeutung, der den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit postuliert. Diese Bestimmung verpflichtet den Staat, Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz und besondere Sorge zukommen zu lassen.⁴⁴ Diese Vorgabe wird einerseits durch das Zivilrecht (Kinderschutz und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz), andererseits durch entsprechende Strafbestimmungen umgesetzt.⁴⁵ Für die Auslegung von Art. 11 BV ist die Kinderrechtskonvention beizuziehen.⁴⁶

Der Staat hat folglich die Pflicht, ein wirksames System einzurichten, um Frauen und Mädchen wirksam vor Gewalt im privaten oder familiären Umfeld zu schützen. Dies erfordert eine entsprechende Gesetzgebung im strafrechtlichen Bereich, kann aber auch zivilrechtliche Schutzinstrumente und auch weitere Massnahmen (z.B. finanzielle Unterstützung) notwendig machen. Wie aus den internationalen Menschenrechtsgarantien leiten sich auch aus den Grundrechten Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates ab.

2. Strafrechtliches Verbot der Genitalverstümmelung

2.1. Artikel 124 Strafgesetzbuch

2.1.1. Entstehungsgeschichte und Ziel der Bestimmung

In der Folge einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 2005⁴⁷ wurde das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)⁴⁸ angepasst und eine neue Strafnorm gegen die „Verstümmelung weibli-

⁴² Die Verletzung eines durch die BV oder internationale Abkommen garantierten Grundrechtes kann „prinzipiell mit jedem Rechtsmittel in Bund und Kantonen gerügt werden“ (KÄLIN/KIENER, S. 79).

⁴³ Art. 35 Abs. 2 BV.

⁴⁴ BGE 126 II 377 E. 5.

⁴⁵ KÄLIN/KIENER, S. 452-454.

⁴⁶ BGE 126 II 377 E. 5. Siehe dazu etwa auch JUDITH WYTTENBACH, Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat (Art. 11 BV), Bern 2006, S. 294 f.

⁴⁷ Am 17. März 2005 reichte Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi eine parlamentarische Initiative ein, die den Bundesrat aufforderte, eine Strafnorm auszuarbeiten, welche die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung und die Aufforderung dazu unter Strafe stellt (05.404 - Parlamentarische Initiative, Verbot von sexuellen Verstümmelungen vom 17.3.2005).

⁴⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

cher Genitalien“ in Art. 124 StGB aufgenommen.⁴⁹ Die Norm ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Sie lautet wie folgt:

„1. Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

2. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.“

Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Spezialnorm war die Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz strafbar. Entsprechende Verletzungen konnten unter das Verbot der leichten bzw. schweren Körperverletzung subsumiert werden.⁵⁰ Die damals geltenden Rechtsgrundlagen wurden jedoch als unzureichend erachtet, da „leichtere“ Eingriffe nicht in jedem Fall als schwere Körperverletzung, sondern als leichte Körperverletzung klassifiziert werden konnten, was der Schwere und insbesondere der längerfristigen Tragweite von Genitalverstümmelungen nicht gerecht werde. Der neue Tatbestand soll in diesem Zusammenhang bestehende Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten vermeiden.⁵¹ Weiter soll die neue Strafbestimmung die Verfolgung einer Verstümmelung, die im Ausland stattgefunden hat, erleichtern.⁵² Der Gesetzgeber setzte jedoch vor allem auf die *Signal- bzw. Abschreckungswirkung* einer expliziten Strafbestimmung, was die Präventionsarbeit erleichtere.⁵³ Er wollte mit der Strafnorm ein „eindeutiges Signal der Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung“ setzen.⁵⁴

2.1.2. Tatbestand, Strafandrohung, Täterschaft und Verjährung

Art. 124 StGB stellt jegliche Form der Verstümmelung weiblicher Genitalien gemäss der in Kapitel I 2. beschriebenen vier WHO-Typisierungen unter dieselbe Strafandrohung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine leichtere oder eine schwere Form der Verstümmelung handelt.⁵⁵ Die Formulierung „in anderer Weise schädigen“ in Art. 124 StGB ist als Generalklausel für Eingriffe zu verstehen, die weder eine schwere Verstümmelung bedeuten, noch eine erhebliche Beein-

⁴⁹ Der Gesetzgeber hat die Beschneidung der männlichen Genitalien bewusst nicht erfasst, da er diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtete. Internationale Vorgaben zur Bekämpfung der männlichen Genitalbeschneidung gibt es nicht. Es wird vereinzelt die Ansicht vertreten, die männliche Beschneidung, die nicht medizinisch indiziert ist, stelle eine einfache Körperverletzung dar; vgl. hierzu NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 12-14.

⁵⁰ Es ist unbestritten, dass sämtliche Typen der Verstümmelung oder Beschneidung weiblicher Genitalien Körperverletzungen im Sinne der Art. 122 (schwere Körperverletzung) oder Art. 123 (leichte Körperverletzung) StGB darstellen; vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 30. April 2010 zu Geschäft-Nr. 05.404, Verbot von sexuellen Verstümmelungen, BBl 2010 5651, S. 5655-5660 (zit. Bericht Rechtskommission Nationalrat 2010). Schwere Körperverletzungen werden von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikte). Auch leichtere Eingriffe konnten als *qualifizierte* einfache Körperverletzung bereits vor dem Inkrafttreten von Art. 124 StGB von Amtes verfolgt werden, wenn die Tat im Sinne von Art. 123 Abs. 2 StGB an einem Wehrlosen, etwa an einem Kind, begangen wurde, oder mittels eines gefährlichen Gegenstandes vorgenommen wurde, was bei der weiblichen Genitalverstümmelung in der Regel der Fall ist; hierzu MONA, S. 123; NIGGLI/BERKEMEIER, S. 7-11; JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1284.

⁵¹ Vgl. Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBl 2010 5666. Hierzu auch JOSITSCH/MURER MIKOLASEK 2011, S. 1284. Siehe die Kritik zu diesen Argumenten in MONA, S. 123-126.

⁵² Vgl. Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBl 2010 5666, 5670 Hierzu auch JOSITSCH/MURER MIKOLASEK 2011, S. 1285 ff. Siehe die Kritik zu diesem Argument in MONA, S. 126-129.

⁵³ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBl 2010 5653, 5665-5668.

⁵⁴ Ibid., S. 5652 und 5668.

⁵⁵ Ibid., S. 5668 f.

trächtigung der Grundfunktionen nach sich ziehen.⁵⁶ Er deckt sich weitgehend mit Typus IV der in Kapitel I 2. erläuterten WHO-Kategorien.⁵⁷ Unerheblich ist, ob ein Eingriff unter einwandfreien hygienischen und ärztlichen Bedingungen ausgeführt wird oder nicht.⁵⁸

Gemäss der Rechtskommission des Nationalrats soll auch die Defibulation (Aufschneiden der zusammengenähten und daher zusammengewachsenen Schamlippen) von Art. 124 StGB erfasst sein.⁵⁹ NIGGLI und GERMANIER halten in ihrer Kommentierung zu Art. 124 StGB allerdings überzeugend fest, dass dies nicht zutreffen kann, da die Defibulation kaum als schädigend im Sinne von Art. 124 StGB bezeichnet werden kann, sondern dazu dient, die Infibulation rückgängig zu machen oder abzumildern. Die Defibulation vermindert die Gesundheitsrisiken der Infibulation (WHO Typus III). Bei einer natürlichen Geburt ist sie medizinisch notwendig.⁶⁰

Sämtliche Formen der Genitalverstümmelung werden, dem Tatbestand der schweren Körperverletzung entsprechend, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder einer Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bedroht. Damit wurden mit Art. 124 StGB auch die „leichteren“ Formen der Genitalverstümmelungen der schweren Körperverletzung gleichgestellt.⁶¹

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien nach Art. 124 StGB ist in allen Fällen ein *Offizialdelikt* und damit von Amtes wegen zu verfolgen. Das heisst, die Strafbehörden sind unabhängig vom Willen der geschädigten Person verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, wenn ihnen auf die Straftat hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.⁶²

Die Tat muss nach Art. 12 StGB vorsätzlich begangen worden sein. Unter Strafe steht die Person, welche die Verstümmelung durchführt, also entweder die traditionelle Beschneiderin bzw. der Beschneider oder medizinische Fachpersonen. Weitere involvierte Personen, etwa Eltern oder Verwandte, können als *Mittäter* belangt werden, sofern sie bei „der Entschliessung, Planung oder Ausführung des Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammengewirkt haben, so dass sie als Hauptbeteiligte dastehen“.⁶³ Ob eine solche Mittäterschaft vorliegt, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Die blosse Anwesenheit von Eltern bei der Tatausführung könnte bereits genügen, um ihre Mittäterschaft zu begründen, da das Kind zu seinen Eltern in einem besonderen Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis steht.⁶⁴ Drittpersonen müssen jedoch nicht zwingend bei der Tatausführung anwesend sein, um als Mittäter belangt zu werden, sofern sie einen massgeblichen Beitrag zur Koordination und Planung geleistet haben. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn Eltern eine Reise der Tochter zwecks Vornahme der Tat organisieren, bezahlen und die Tochter allenfalls begleiten.⁶⁵

⁵⁶ Ibid., S. 5669.

⁵⁷ Ibid.; NIGGLI/GERMANIER, Art. 124, N 22.

⁵⁸ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5669.

⁵⁹ Ibid.; JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1289.

⁶⁰ NIGGLI/GERMANIER, Art. 124, N 32-33 mit Verweis auf WORLD HEALTH ORGANIZATION (WHO), Eliminating female genital mutilation. An interagency statement, Genf 2008, S. 17.

⁶¹ JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1289.

⁶² Art. 7 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO), SR 312.0.

⁶³ Vgl. die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Mittäterschaft etwa in BGE 118 IV 397, E. 2.

⁶⁴ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5657 f. Siehe hierzu NIGGLI/BERKEMEIER, S. 13.

⁶⁵ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5657 f. Siehe auch NIGGLI/BERKEMEIER, S. 13; TRECHSEL/SCHLAURI, S. 20. Letztere weisen darauf hin, dass die Annahme der Mittäterschaft jedoch weniger Nahe liegt, wenn das Mädchen schon urteilsfähig ist.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass bereits *Vorbereitungshandlungen* zu sämtlichen Formen der weiblichen Genitalverstümmelung strafbar sind.⁶⁶ Damit kann bereits das Organisieren einer Reise zwecks Beschneidung oder das Einfliegen lassen einer Beschneiderin oder eines Beschneiders in die Schweiz strafbar sein.⁶⁷ Führt ein Täter bzw. eine Täterin die Vorbereitungshandlung aus eigenem Antrieb nicht zu Ende, bleibt er bzw. sie straflos.⁶⁸

Ferner ist auch der *Versuch* der Genitalverstümmelung gemäss Art. 22f. StGB strafbar. Nach bundesgerichtlicher Praxis liegt ein strafbarer Versuch dann vor, wenn „der letzte entscheidende Schritt getan wurde, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“⁶⁹. Es ist fraglich, ob etwa das Aufbrechen zu einer Reise ins Heimatland vor Gericht als Versuch gewertet werden könnte.⁷⁰

Auch ein *Anstifter* zur Genitalverstümmelung im Sinne von Art. 24 StGB ist strafbar. Dies kann dann gegeben sein, wenn etwa Eltern eine Drittperson damit beauftragen, eine Genitalverstümmelung vorzunehmen.⁷¹ Weiter ist nach Art. 25 StGB als *Gehilfe* strafbar, wer für ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet.⁷² Bei der Gehilfenschaft genügt ein untergeordneter Tatbeitrag, der die Genitalverstümmelung in irgendeiner Weise fördert, wie etwa das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten, Instrumenten, Medikamenten oder die Vermittlung einer Beschneiderin oder eines Beschneiders.⁷³

Die Strafverfolgung *verjährt* nach 15 Jahren.⁷⁴ Sofern sich die Tat gegen ein Kind unter 16 Jahren richtet, was bei Genitalverstümmelung in der Regel der Fall ist, kommt der in Art. 97 Abs. 2 StGB vorgesehene besondere Schutz zur Anwendung und die Verjährungsfrist dauert mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

Es bleibt anzufügen, dass im Zusammenhang mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien je nach den genauen Umständen noch weitere Strafbestimmungen verletzt sein können, was sich strafverschärfend auswirken kann. In Frage kommen namentlich die Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) oder Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB) und das Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB) sowie die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB).⁷⁵

⁶⁶ Vgl. Art. 260^{bis} StGB, der mit der Einführung von Art. 124 StGB entsprechend angepasst wurde.

⁶⁷ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, S. 5658; JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1285.

⁶⁸ Art. 260^{bis} Abs. 2 StGB.

⁶⁹ BGE 104 IV 175 E. 3.

⁷⁰ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5658; JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1285.

⁷¹ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5658. Gemäss Art. 24 StGB werden Anstifter wie der Täter bestraft.

⁷² Gemäss Art. 25 StGB wird der Gehilfe milder bestraft als der Täter.

⁷³ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5658; NIGGLI/BERKEMEIER, S. 16.

⁷⁴ Art. 97 Abs. 1 Bst. b StGB.

⁷⁵ MONA, S. 124; TRECHSEL/SCHLAURI, S. 9.

2.1.3. Rechtfertigende Einwilligung und Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich „leichteren“ Eingriffen bei erwachsenen Frauen

Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann die Einwilligung einer urteilsfähigen Person die Rechtswidrigkeit einer Tat bei gewissen Delikten ausschliessen.⁷⁶ Die Möglichkeit der Einwilligung einer urteilsfähigen Person bei der *leichten Körperverletzung* gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB ist allgemein anerkannt.⁷⁷ Dies betrifft namentlich die Einwilligung in medizinische Eingriffe. Wirksam ist die Einwilligung allerdings grundsätzlich nur, wenn sie sich als eigenverantwortliche Entscheidung darstellt bzw. ohne Zwang, Drohung oder Irrtum abgegeben wurde.⁷⁸ Darüber hinaus sind der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund Grenzen gesetzt. Es gibt Rechtsgüter, über die eine Person nicht frei verfügen kann. So ist namentlich eine Einwilligung in eine *schwere Körperverletzung* gemäss Art. 122 StGB nur möglich, wenn der Eingriff medizinisch geboten ist oder einen sittlich, ethisch anerkannten Zweck verfolgt.⁷⁹

Art. 124 StGB behandelt sämtliche Eingriffe im weiblichen Genitalbereich analog der schweren Körperverletzung. Damit können urteilsfähige Frauen nicht in Eingriffe einwilligen, die nicht medizinisch geboten oder einen ethisch anerkannten Zweck verfolgen – auch wenn es sich um eine leichtere Form handelt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass sich Ärzte und Ärztinnen nicht auf die Einwilligung als Rechtfertigung stützen können, und zwar auch dann nicht, wenn sie den Eingriff vornehmen, um zu verhindern, dass Frauen den Eingriff von einer unprofessionellen Person unter unzureichenden Bedingungen durchführen lassen.⁸⁰

Der Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats sah für volljährige Frauen die Möglichkeit der Einwilligung vor. Dies wurde insbesondere mit Blick auf Praktiken wie Tätowierungen und Piercings sowie Schönheitsoperationen im Vaginalbereich erwogen. In der Vernehmlassung und später im Parlament sprach sich allerdings eine Mehrheit für ein umfassendes Verbot der Genitalverstümmelungen aus, insbesondere da der Nachweis der Willensfreiheit bei Genitalverstümmelung in der Regel kaum zu erbringen und die Abgrenzung daher schwierig sei. Zu stark stünden Frauen unter Druck, auch einer leichten Verstümmelung zuzustimmen.⁸¹

Die Entstehungsgeschichte von Art. 124 StGB zeigt allerdings eindeutig, dass der Gesetzgeber gewisse leichte Eingriffe an weiblichen Genitalien, die etwa aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden wie namentlich Intimpearcings oder Schönheitsoperationen, nicht unter Strafe stellen wollte.⁸² Die umfassende Definition des Tatbestands in Art. 124 StGB erfasst jedoch vom Wortlaut her auch leichte Eingriffe, bzw. jegliche Eingriffe, die den Genitalbereich in irgendeiner Weise „schädigen“, worunter auch der Typus IV der WHO-Definitionen fällt, der etwa das Einstechen oder Durchbohren der Schamlippen als Verstümmelung betrachtet.⁸³

⁷⁶ Hierzu etwa STRATENWERTH/WOHLERS, § 14 N 33.

⁷⁷ STRATENWERTH/WOHLERS, § 14 N 33.

⁷⁸ NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 39; STRATENWERTH/WOHLERS, § 14 N 33.

⁷⁹ JOSITSCH /MURER MIKOLASEK, S. 1289; MONA, S. 132; NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 22.

⁸⁰ JOSITSCH /MURER MIKOLASEK, S. 1289.

⁸¹ Vgl. Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5669, 5670; Wortprotokoll der parlamentarischen Beratung Nationalrat, AB 2010 N 2132 ff., 16.12.2010; 05.4040 - Parlamentarische Initiative Roth-Bernasconi Maria. Siehe dazu MONA, S. 135 ff. und 139 f., der diese Haltung des edig. Parlaments als „kulturell motivierter diskriminierender Paternalismus“ kritisiert.

⁸² Vgl. Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5669, 5670.

⁸³ Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang sodann, dass die hierzulande bestehende Praxis, Kinder mit uneindeutigen oder nicht der Norm entsprechenden Geschlechtsmerkmalen ohne medizinische Notwendigkeit zu operieren und damit zu verstümmeln (sog. „intersex genital mutilation“) nicht thematisiert wurde. Siehe

Damit besteht nun folgende Problematik: Wird Art. 124 StGB gemäss seinem Wortlaut ausgelegt, fallen zum Beispiel auch Piercings oder Schönheitsoperationen im Intimbereich unter den Tatbestand.⁸⁴ Nur mittels einer historischen bzw. teleologischen Auslegung von Art. 124 StGB, bei der nach Sinn und Zweck des Gesetzes gefragt wird (unter anderem unter Beiziehung der parlamentarischen Beratungen), kann darauf geschlossen werden, dass die - hierzulande - zur „Schönheit“ vorgenommenen Eingriffe nicht erfasst werden. Allenfalls kann auch auf NIGGLI und GERMANIER'S Interpretation verwiesen werden. Diese halten in ihrem Kommentar zu Art. 124 StGB fest, dass die Tatbestandsvariante „in anderer Weise schädigen“ restriktiv ausgelegt werden muss und eine Schädigung im Sinne von Art. 124 StGB nur dann anzunehmen ist, wenn sie die sexuelle Empfindsamkeit der weiblichen Genitalien beeinträchtigt, so dass Piercings und Schönheitsoperationen im Intimbereich in der Regel nicht unter den Tatbestand der Strafnorm fallen.⁸⁵ Dieser Interpretation ist aber entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber explizit auch leichtere Formen der Schädigung von weiblichen Genitalien strafbar machen wollte, die nicht unbedingt die sexuelle Empfindsamkeit einer Frau beeinträchtigen müssen.⁸⁶

Der Gesetzgeber vertraute angesichts dieser Problematik darauf, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte „Vernunft“ walten lassen werden und es nie zu einem Verfahren wegen einer kosmetischen Operation kommen wird.⁸⁷ Es ist allerdings unbefriedigend, dass Art. 124 StGB bewusst mit dieser Unsicherheit belassen wurde.⁸⁸ In seiner kritischen Abhandlung zu Art. 124 StGB weist MONA zudem darauf hin, dass bezüglich der Einwilligung von erwachsenen Frauen in leichte Eingriffe unterschiedliche Massstäbe angewendet werden, die sich schwer rechtfertigen lassen bzw. auf eine Stigmatisierung gewisser Frauengruppen hinausläuft (insbesondere auch ihrer Einwilligungsfähigkeit). Während es einer erwachsenen Frau gestattet sein soll, einen Eingriff in ihre Genitalien zu Schönheitszwecken vorzunehmen, soll selbst ein eventuell leichter Eingriff verboten bleiben, sofern er kulturell oder religiös bedingt ist.⁸⁹ Dem ist anzufügen, dass es bei leichten Eingriffen im Einzelfall auch schwierig sein könnte, einen Schönheitsingriff von einem „kulturell bedingten“ Eingriff zu unterscheiden. NIGGLI und GERMANIER halten fest, dass objektive Kriterien zur Abgrenzung verwendet werden müssen, das heisst unabhängig von Herkunft der Patientinnen und Beweggründe des Eingriffs.⁹⁰ Mit Hinweis auf die Praxis zur Einwilligung bei Körperverletzungen, etwa auch im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen wie etwa Brustvergrösserungen, bei denen es sich um schwere Eingriffe handelt, sind sie der Ansicht, dass eine urteilsfähige, informierte und aufgeklärte volljährige Frau auch in ihre Genitalverstümmelung einwilligen können sollte. Als Beispiel nennen sie die Reinfibulation (Wiederherstellen der Infibulation, nachdem etwa für das Ermöglichen der Geburt eine Defibulation vorge-

MONA, S. 141 sowie die Hinweise auf die entsprechenden Vernehmlassungsantworten von amnesty oder TERRE DES FEMMES in: Genitalverstümmelung: Die neue Strafnorm tritt per 1. Juli 2012, Artikel auf www.humanrights.ch vom 1. Mai 2012.

⁸⁴ JOSITSCH /MURER MIKOLASEK, S. 1291.

⁸⁵ NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 25-27.

⁸⁶ Vgl. Wortprotokoll der parlamentarische Beratung Nationalrat, AB 2010 N 2132 ff., 16.12.2010, 05.4040 - Parlamentarische Initiative Roth-Bernasconi Maria; Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5669.

⁸⁷ Vgl. Wortprotokoll der parlamentarische Beratung Nationalrat, AB 2010 N 2132 ff., 16.12.2010, 05.4040 - Parlamentarische Initiative Roth-Bernasconi Maria; Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5671.

⁸⁸ JOSITSCH /MURER MIKOLASEK, S. 1292.

⁸⁹ MONA, S. 130-141.

⁹⁰ NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 31.

nommen wurde). Die Gesetzgebungsarbeiten weisen allerdings darauf hin, dass eine solche Reinfibulation nicht erlaubt sein soll.⁹¹

Alles in allem bestehen bei der Frage, welche Formen von Eingriffen an erwachsenen Frauen nun tatsächlich strafbar sind oder nicht, nach wie vor Unklarheiten. Was Kinder angeht, ist die Rechtslage indessen klar: Einwilligungen sind erst mit Volljährigkeit möglich. Die Eltern sind nicht befugt, in diesem Bereich höchtpersönlicher Rechte stellvertretend für ihre Kinder einzuwilligen.⁹² Sie machen sich *in jedem Fall strafbar*, wenn sie eine Genitalverstümmelung ihres Kindes zulassen.

2.1.4. Begehung der Tat im Ausland

Es wird angenommen, dass die Genitalverstümmelung an in der Schweiz lebenden Mädchen und Frauen oft im Ausland vorgenommen wurde.⁹³ Vor diesem Hintergrund sieht Art. 124 StGB Abs. 2 vor, dass auch bestraft werden soll, „wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird“. Damit können Täter, die sich in der Schweiz befinden, unabhängig davon belangt werden, wo sie die Tat begangen haben und ob die Tat am Tatort strafbar ist. Keine Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person in der Schweiz Wohnsitz hat. Es werden auch Personen erfasst, die sich nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhalten beziehungsweise auf der Durchreise sind.⁹⁴ Die Postulierung dieses sogenannten Universalitätsprinzips im Fall von weiblicher Genitalverstümmelung soll insbesondere verhindern, dass Mädchen ins Heimatland oder sonst in einen Staat gebracht werden, um die Verstümmelung vorzunehmen. Gemäss dem Wortlaut von Art. 124 StGB muss auch von Amtes wegen verfolgt werden, wer die Tat vor der Einreise in die Schweiz verübt hat.⁹⁵ Auch Teilnehmer einer im Ausland begangenen Tat können erfasst werden.⁹⁶

Wie erwähnt gilt die Strafbarkeit unabhängig davon, ob die Tat im betreffenden ausländischen Staat unter Strafe gestellt ist oder nicht. Damit wird vom Prinzip der sog. doppelten Strafbarkeit im Zusammenhang der Verstümmelung weiblicher Genitalien abgewichen.⁹⁷ Bereits vor der Einführung von Art. 124 StGB waren Mittäter und Anstifter oder Gehilfen einer im Ausland stattgefundenen Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Regel auf Basis der Körperverletzungsdelikte strafbar, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist, was in den meisten Ländern⁹⁸ der Fall ist.⁹⁹ Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang allerdings ausgeführt, dass die Ver-

⁹¹ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5669.

⁹² NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 42-45.

⁹³ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5658, 5666; MONA, S. 127; NIGGLI/BERKEMEIER, S. 17.

⁹⁴ NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 47.

⁹⁵ Siehe die Kritik hierzu des SKMR, Spezialstrafnorm gegen sexuelle Verstümmelung, Problematisches Weltrechtsprinzip in die Gesetzesvorlage integriert, Newsletter vom 6.7.2011 abrufbar unter: <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/migration/artikel/strafnorm-fgm.html>.

⁹⁶ JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1290.

⁹⁷ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5667, 5670. Das Erledigungs- und Anrechnungsprinzip (Art. 7 Abs. 4 und 5 StGB) werden dagegen beibehalten; vgl. hierzu kritisch NIGGLI/GERMANIER, Art. 124 N 48.

⁹⁸ Siehe UNICEF, Statistical overview, S. 8 f.

⁹⁹ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 30. April 2010 zur parlamentarischen Initiative 05.404, BBI 5677 ff., 5679. Bezüglich der Frage, ob Art. 124 StGB überhaupt Lücken bei der Verfolgung von Auslandstaten deckt siehe die unterschiedlichen Auffassungen von JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1286, 1290 und MONA, S. 126-129. Letzterer weist namentlich darauf hin, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien zumindest als Körperverletzung in sämtlichen Staaten strafbar ist.

folgung im Ausland begangener Handlungen in der Regel nicht wegen des Grundsatzes der doppelten Strafbarkeit, sondern vielmehr wegen der sich stellenden Beweisprobleme erschwert oder gar verunmöglicht wird.¹⁰⁰ Diese Beweisprobleme bei Auslandstaten werden wohl auch mit Art. 124 StGB bestehen bleiben.

2.1.5. Strafverfolgung und Problem der Aufdeckung

Für die Verfolgung von Straftaten sind die *Strafverfolgungsbehörden* zuständig. Dazu zählen die Polizei und die Staatsanwaltschaft.¹⁰¹ Die Organisation dieser Strafbehörden obliegt den Kantonen.¹⁰² Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sind die Strafbehörden „verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden“. Sie sind zudem verpflichtet, „alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind“.¹⁰³ Zuständig für die Verfolgung sind in der Regel die Strafverfolgungsbehörden am Deliktort.

Gemäss Art. 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung ist jede Person *berechtigt*, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Eine allgemeine Anzeigepflicht für strafbare Handlungen gibt es in der Schweiz jedoch nicht. Das grosse Problem der Strafverfolgung im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung ist die tiefe Aufdeckungs- bzw. Anzeigerate. Daran dürfte auch der neue Art. 124 StGB kaum etwas ändern.¹⁰⁴ Der Gesetzgeber hatte davon abgesehen, im Zusammenhang mit der Einführung von Art. 124 StGB Änderungen bei den gesetzlichen Melderechten und -pflichten vorzunehmen. Diese Rechte und Pflichten, die für Personen die in Kontakt mit betroffenen Mädchen oder Frauen kommen relevant sein können, werden in Kapitel III 6 behandelt.

2.1.6. Rechtsprechung und Wirkung: Notwendigkeit präventiver Massnahmen

Soweit ersichtlich sind bis heute noch keine Urteile aufgrund von Art. 124 StGB gefällt worden. Es sind lediglich zwei Urteile aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Spezialstrafnorm¹⁰⁵ bekannt: 2008 verurteilte ein Gericht in Freiburg eine in der Schweiz wohnhafte Somalierin zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten, weil sie die Beschneidung der ihr anvertrauten Halbschwester in Somalia zugelassen hatte.¹⁰⁶ Ebenfalls 2008 fällte das Zürcher Obergericht ein Urteil in einem Fall, in welchem eine Verstümmelung durch einen somalischen Wanderbeschneider in der Schweiz vorgenommen

¹⁰⁰ Stellungnahme des Bundesrates vom 30. April 2010 zur parlamentarischen Initiative 05.404, BBl 2010 5677ff., 5680.

¹⁰¹ Art. 12ff. StPO.

¹⁰² Art. 14 StPO. Der organisatorische Aufbau und die Bezeichnungen der Behörden sind in den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen zur Eidgenössischen Strafprozessordnung geregelt.

¹⁰³ Art. 302 StPO.

¹⁰⁴ JOSITSCH /MURER MIKOLASEK, S. 1292.

¹⁰⁵ Art. 124 StGB ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

¹⁰⁶ Der Bericht der Rechtskommission des Nationalrats 2010, BBl 2010 5665 hält zu diesem Fall fest, dass die Halbschwester aufgrund des damals für Genitalverstümmelung noch anzuwendendem Prinzip der doppelten Strafbarkeit nicht unter dem Gesichtspunkt der schweren Körperverletzung belangt werden konnte, da die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Somalia nicht strafbar war.

worden war. Die Eltern des betroffenen Mädchens wurden wegen Anstiftung zu schwerer Körperverletzung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bedingt verurteilt.¹⁰⁷

Die kleine Zahl der Urteile im Vergleich zur geschätzten Anzahl betroffener Frauen in der Schweiz (ca. 10'700)¹⁰⁸ verdeutlicht die geringe strafrechtliche Aufdeckungsrate. Sie hebt zudem hervor, was bereits in den Gesetzgebungsarbeiten unumstritten war, nämlich dass das Ziel, Mädchen und Frauen vor Verstümmelungen zu schützen, durch das Strafrecht allein nicht erreicht werden kann und soll.¹⁰⁹ Für den effektiven Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung und die Prävention sind Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für involvierte Personen und Institutionen sowie Aufklärungsmassnahmen bei Migrantinnen und Migranten unerlässlich.¹¹⁰ Der Gesetzgeber erhofft sich jedoch, dass diese „weicheren“ Massnahmen durch die explizite Strafnorm unterstützt werden, beziehungsweise, dass Art. 124 StGB die allgemeine Präventionsarbeit, die es zu tun gibt, erleichtert.¹¹¹ Hinzuweisen ist ferner in diesem Zusammenhang auf Art. 386 StGB,¹¹² welcher dem Bund explizit die Kompetenz einräumt, die nötigen Präventionsmassnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen.

3. Stellung des Opfers im Strafverfahren

Opfer von Straftaten stehen im Rahmen des *Strafverfahrens* besondere Rechte¹¹³ gemäss Art. 117 StPO, unter anderem das Recht auf Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen. Bei Opfern unter 18 Jahren kommen darüber hinaus besondere Bestimmungen zur Anwendung, namentlich Einschränkungen bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person und besondere Schutzmassnahmen bei Einvernahmen.¹¹⁴ In Fällen, in denen es um Interessenkonflikte zwischen Kindern und Eltern geht, ist eine Vertretungsbeistandschaft zur Wahrung der Rechte des Kindes einzusetzen.¹¹⁵ Minderjährige Opfer haben das Recht auf persönliche und kostenlose juristische Vertretung.¹¹⁶ Sofern weitere Massnahmen nötig sind, informieren die Strafbehörden

¹⁰⁷ Die beiden Fälle sind im Bericht der Rechtskommission des Nationalrats 2010, BBI 2010 5665 dokumentiert. Siehe auch die Dokumentation auf der Website von humanrights.ch unter <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gewalt/genitalverstuemmung/strafverfahren-genitalverstuemmung-schweiz>.

¹⁰⁸ UNICEF SCHWEIZ, Umfrage 2012, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz. Risiko, Vorkommen, Handlungsbedarf, Zürich 2013, Editorial.

¹⁰⁹ Vgl. Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5667-5668; Wortprotokoll der parlamentarische Beratung Nationalrat, AB 2010 N 2132 ff., 16.12.2010, 05.4040 - Parlamentarische Initiative Roth-Bernasconi Maria. Siehe auch Stellungnahme des Bundesrates vom 30. April 2010 zur parlamentarischen Initiative 05.404, BBI 2010 5677 ff., 5679.

¹¹⁰ Dies fordert explizit 05.3235 – Motion Bernasconi Maria, Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen vom 30. Mai 2005, die 2007 überwiesen wurde.

¹¹¹ Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010, BBI 2010 5667-5668.

¹¹² **Art. 386 StGB lautet:**

¹ Der Bund kann Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen ergreifen, die darauf hinzielen, Straftaten zu verhindern und der Kriminalität vorzubeugen.

² Er kann Projekte unterstützen, die das unter Absatz 1 erwähnte Ziel haben.

³ Er kann sich an Organisationen beteiligen, welche Massnahmen im Sinne von Absatz 1 durchführen oder derartige Organisationen schaffen und unterstützen.

⁴ Der Bundesrat regelt Inhalt, Ziele und Art der Präventionsmassnahmen.

¹¹³ Siehe dazu Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Häusliche Gewalt – Informationsblatt Nr. 12.

¹¹⁴ Art. 117 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 154 StPO.

¹¹⁵ Art. 306 Abs. 2 ZGB.

¹¹⁶ Vgl. Art. 314a^{bis} ZGB. Siehe auch Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Häusliche Gewalt – Informationsblatt Nr. 12, S. 7 f.

die Kinderschutzbehörde.¹¹⁷ Opfer einer Genitalverstümmelung haben zudem Anspruch auf weitere Beratung und Hilfe gemäss dem Opferhilfegesetz. Darauf wird in Kapitel III 5 näher eingegangen.

Schliesslich ist zu beachten, dass mit der Einführung des expliziten Verbots der Verstümmelung weiblicher Genitalien in Art. 124 StGB insbesondere folgende Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung geändert wurden: Nach Art. 168 Abs. 4 lit. a StPO entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen für den Tatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung. Eltern oder Geschwister sind damit verpflichtet, auszusagen. Weiter wurde bestimmt, dass eine körperliche Untersuchung auch gegen den Willen des Opfers¹¹⁸ möglich sein soll (Art. 251 Abs. 4 StPO).¹¹⁹

Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) haben die Opfer bei der ersten Einvernahme umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu informieren (Art. 305 StPO).¹²⁰ Sie sind sodann verpflichtet, sie auf die ihnen zustehenden Opferhilfeleistungen hinzuweisen.

4. Zivilrechtlicher Kinderschutz

Bei der Vorberatung zur Einführung von Art. 124 StGB war man sich einig, dass die geltenden Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes als präventives Schutzinstrument ausreichen. Der zivilrechtliche Kinderschutz sieht in den Art. 307-315b des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹²¹ eine Reihe von Massnahmen vor, die zur Anwendung kommen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und die Eltern nichts dagegen unternehmen wollen oder können.

Das ZGB sieht vier nach ihrer Schwere abgestufte Eingriffe in die elterliche Sorge vor: (1) geeignete *Massnahmen* nach Art. 307 ZGB, (2) die *Beistandschaft* nach Art. 308 f. ZGB und (3) die *Aufhebung der elterlichen Obhut* nach Art. 310 ZGB. Diese drei Massnahmen können kombiniert werden. Als *ultima ratio* ist (4) die *Entziehung der elterlichen Sorge* gemäss Art. 311f ZGB möglich.

Kinderschutzmassnahmen müssen immer verhältnismässig sein. Vor Erlass von Massnahmen ist das Kind in geeigneter Weise durch die Kinderschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson anzuhören.¹²² Oberste Maxime des Kindesrechts ist das Wohl des Kindes.¹²³ Beim Entscheid über die zu treffenden Massnahmen sind deshalb, wenn immer möglich, Fachpersonen miteinzubeziehen, die mit der Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung vertraut sind.¹²⁴

Bei einer drohenden Genitalverstümmelung liegt eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des ZGB vor, die Kinderschutzmassnahmen legitimiert.¹²⁵ Eine Gefährdung kann auch bei einer bereits stattgefundenen Verstümmelung gegeben sein. In diesem Fall muss geprüft werden, ob eine

¹¹⁷ Art. 75 StPO; Art. 363 StGB.

¹¹⁸ Zur Notwendigkeit einer körperlichen Untersuchung im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Verstümmelung weiblicher Genitalien siehe MONA, S. 125 f.

¹¹⁹ Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO ermöglicht zudem die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bzw. verdeckte Ermittlungen in Zusammenhang mit Art. 124 StGB.

¹²⁰ Siehe auch Art. 330 Abs. 3 StPO.

¹²¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹²² Art. 314a ZGB.

¹²³ BGE 132 III 359 E. 4.4.2. Siehe auch Art. 3 Ziff. 2 KRK.

¹²⁴ DE PIETRO/GRAF/HAUSAMMANN/SCHNEGG/VOEGELI, S. 20.

¹²⁵ COTTIER, Prävention, S. 169.

Gefährdung nach wie vor besteht, etwa weil die Eltern das Kind nicht genügend emotional oder medizinisch nachbetreuen.¹²⁶

Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet.¹²⁷ Die Kindesschutzbehörden greifen von Amtes wegen ein, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Sie haben jedoch keine Pflicht, aktiv Schritte zu unternehmen, um gefährdete Kinder ausfindig zu machen. In der Praxis werden sie auf eine Gefährdungsmeldung hin aktiv.¹²⁸ Eine Meldung kann vom betroffenen Kind ausgehen. Zudem sehen der Bund und die Kantone Melderechte und -pflichten von Behörden und Fachpersonen vor. Diese werden im Kapitel III 4 behandelt.

Als mildest mögliche Massnahmen kommen bei Annahme einer Gefährdungssituation zunächst Beratung, Mahnung oder Weisungen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB infrage. Weisungen können verbindlich angeordnet werden.¹²⁹ Sofern etwa konkrete Hinweise darauf bestehen, dass eine Beschneidung im Ausland geplant ist, kann die Kindesschutzbehörde den Eltern zum Beispiel die Weisung verbindlich erteilen, das Kind nicht ins Ausland zu bringen bzw. dessen Reisepass zu hinterlegen.¹³⁰ Auch Weisungen zu Genitaluntersuchungen sind unter bestimmten Voraussetzungen denkbar.¹³¹ Entsprechende Weisungen stellen allerdings Eingriffe in das Elternrecht und in die persönliche Freiheit des Kindes dar und sollten gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur angeordnet werden, wenn das Kind nicht durch weniger einschneidende Massnahmen geschützt werden kann.¹³² Vorrangig sollte stets ein freiwilliger Verzicht auf die Vornahme der Beschneidung angestrebt werden.¹³³ Unter Art. 307 ZGB kann die Kindesschutzbehörde auch eine Fachperson bestimmen, die die Eltern oder das Kind in bestimmten Angelegenheiten berät oder beaufsichtigt.

Sofern dies zum Schutz nötig ist, kann die Kindesschutzbehörde einem Kind einen Beistand nach Art. 208 zur Seite stellen. Der Beistand unterstützt die Eltern bei ihren erzieherischen Aufgaben. So kann er etwa Überzeugungsarbeit leisten, um die Eltern oder Verwandten zu einem Verzicht auf Genitalbeschneidung zu bringen.¹³⁴ Die Behörden sollten dabei Fachpersonen bevorzugen, die Erfahrungen mit dem Thema und mit interkultureller Vermittlung haben.¹³⁵ Dem Beistand können besondere Befugnisse übertragen werden, mit denen die elterliche Sorge entsprechend beschränkt wird. So können ihm etwa die Befugnisse im Bereich der medizinischen Betreuung

¹²⁶ COTTIER, Kindesschutz, S. 709.

¹²⁷ Art. 315 ZGB. Auch die internationale Zuständigkeit der Schweizer Behörden ist in der Regel gegeben; vgl. Art. 5ff. des Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (HKsÜ), in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2009, SR 0.211.231.011. Vgl. auch COTTIER, Kindesschutz, S. 169.

¹²⁸ COTTIER, Prävention, S. 169.

¹²⁹ Vgl. hierzu COTTIER, Kindesschutz, S. 171. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Ungehorsamsstrafe in Art. 292 StGB, mit Hilfe derer Weisungen durchgesetzt werden können.

¹³⁰ COTTIER, Kindesschutz, S. 711.

¹³¹ Hierzu COTTIER, Kindesschutz, S. 712ff.

¹³² DE PIETRO/GRAF/HAUSAMMANN/SCHNEGG/VOEGELI, S. 20.

¹³³ COTTIER, Prävention, S. 171.

¹³⁴ COTTIER, Prävention, S. 173.

¹³⁵ COTTIER, Kindesschutz, S. 711, 715, gemäss welcher der Erfolg der kindesschutzrechtlichen Intervention in einem grossen Mass vom Gelingen der interkulturellen Überzeugungsarbeit abhängt.

des Kindes und die Kompetenz zur Anordnung von medizinischen Untersuchungen des Kindes übertragen werden.¹³⁶

Kann die Gefährdung des Kindes nicht durch die milderen Massnahmen abgewendet werden, ordnet die Kinderschutzbehörde einen Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB an. Dabei wird das Kind von der Familie getrennt und an einem anderen, geeigneten Ort untergebracht, etwa in einer Pflegefamilie oder geeignete Institution. Dies könnte der Fall sein, wenn eine konkrete Gefahr der Verwirklichung der Genitalverstümmelung vorliegt und die milderen Schutzmassnahmen nicht geeignet erscheinen, die Gefahr abzuwenden.

Im Extremfall, wenn alle Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind, entzieht die Kinderschutzbehörde den Eltern das Sorgerecht gemäss Art. 311 ZGB, und das Kind erhält einen Vormund. Sofern die Gefährdung des Kindes von einem Elternteil ausgeht, der nicht die elterliche Sorge hat, können auch diesbezüglich besondere Kinderschutzmassnahmen getroffen werden, wie etwa die Überwachung bei der Ausübung des Besuchsrechts durch einen Beistand.¹³⁷

5. Hilfe an die Opfer: Betreuung und Versorgung

Wer durch eine in der Schweiz begangene Straftat in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit unmittelbar beeinträchtigt worden ist, kann gemäss Art. 1 Abs. 1 *Opferhilfegesetz* (OHG)¹³⁸ Hilfe beanspruchen. Opferhilfe umfasst namentlich Beratung und Hilfe medizinischer, juristischer oder anderer Art.¹³⁹ Körperverletzungsdelikte von einer gewissen Intensität, und damit auch die Genitalverstümmelung, sind relevante Straftatbestände für die Anwendung des OHG,¹⁴⁰ das heisst, wer von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht ist, kann Opferhilfe beantragen. Anspruch auf Opferhilfe haben neben den Opfern auch die Angehörigen (z.B. Geschwister) des Opfers (Art. 1 Abs. 2 OHG). Für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe und die Ausrichtung finanzieller Soforthilfe genügt es grundsätzlich, wenn die Opfereigenschaft *in Betracht* fällt.¹⁴¹ Die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens ist nicht Voraussetzung für die Opferhilfeleistung. Das Opfer kann namentlich auch nicht verpflichtet werden, Strafanzeige einzureichen.¹⁴² Die Frage, ob eine Anzeige eingereicht werden sollte, kann aber Teil der Beratung sein.

Vorausgesetzt wird für die Opferhilfe, dass die Straftat in der Schweiz begangen wurde. Opfer einer im Ausland begangenen Straftat haben nur dann Anspruch auf Hilfeleistungen, wenn sie

¹³⁶ COTTIER, Prävention, S. 173.

¹³⁷ COTTIER, Prävention, S. 174; als *ultima ratio* kann das Besuchsrecht endgültig entzogen oder vorläufig sistiert werden.

¹³⁸ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG), SR 312.5. Unter Umständen können auch Angehörige Anspruch auf Opferhilfe haben (Art. 1 Abs. 2 OHG). Umfassende Informationen für Opfer und Angehörige finden sich unter: https://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe/informationen_fuer.html und <http://www.sodk.ch/index.php?id=87>

¹³⁹ Art. 12ff. OHG.

¹⁴⁰ Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 26. Juni 2013, Anfrage (Weibliche Genitalverstümmelung), KR-NR. 119/2013. Nur Beeinträchtigungen von einer bestimmten Intensität vermögen die Opferstellung zu begründen: Der körperliche und/oder psychische Zustand einer Person muss infolge der Straftat vorübergehen oder dauernd nachteilig verändert worden sein; vgl. die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz, 21. Januar 2010, S. 10-13 (zit. Empfehlungen SVK-OHG 2010).

¹⁴¹ Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 14.

¹⁴² Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 10.

zum Zeitpunkt der Straftat und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz haben.¹⁴³ Wird die Straftat in der Schweiz verübt, haben Opfer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Leistungen.¹⁴⁴

Ein Opferhilfeverfahren wird auf Gesuch hin eingeleitet.¹⁴⁵ Zuständig ist in der Regel der Kanton, in dem die Straftat begangen wurde.¹⁴⁶ Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Dabei müssen sie den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung tragen.¹⁴⁷ Anlaufstellen sind die von den Kantonen eingerichteten Beratungsstellen. Es gibt in jedem Kanton mindestens eine Beratungsstelle.¹⁴⁸ Die Opferhilfeverfahren für die Gewährung von Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung sowie Genugtuung sind kostenlos.¹⁴⁹

Die Opferhilfeleistungen umfassen neben der Beratung die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist.¹⁵⁰ Sofern benötigt, kommen als Soforthilfe insbesondere Kosten für die anwaltliche Erstberatung, therapeutische oder medizinische Erste-Hilfe-Massnahmen oder die Vermittlung von Notunterkünften und Betreuungshilfen in Frage.¹⁵¹ Die Opferhilfe kann auch Kostenbeiträge für langfristige Hilfe durch Dritte umfassen.¹⁵² Das OHG regelt zudem Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung.¹⁵³ Die Leistungen im Rahmen des OHG werden *subsidiär* gewährt, das heisst, wenn sie nicht durch Dritte Leistungspflichtige – wie etwa Täterschaft, Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherungen oder im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege – rechtzeitig erbracht werden können.¹⁵⁴ Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe durch Dritte wie etwa Therapiekosten werden nur übernommen, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.¹⁵⁵

Die Mitarbeitenden der Opferhilfe-Beratungsstellen sind gemäss Art. 11 OHG an eine strenge *Schweigepflicht* gegenüber Behörden und Privaten gebunden. Diese kann nur unter den zwei in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen aufgehoben werden:

- wenn die beratene Person damit einverstanden ist (Art. 11 Abs. 2 OHG).
- sofern die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet ist, hat die Beratungsstelle das Recht die Kinderschutzbehörde zu informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten (Art. 11 Abs. 3 OHG).

¹⁴³ Art. 17 OHG. Entschädigungen und Genugtuung werden grundsätzlich keine gewährt, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde; vgl. Art. 3 Abs. 1 OHG.

¹⁴⁴ Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 17.

¹⁴⁵ Art. 26 OHG.

¹⁴⁶ Art. 26 OHG.

¹⁴⁷ Art. 9 OHG.

¹⁴⁸ Eine Liste der Beratungsstellen stellt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren unter folgender Webseite zur Verfügung: <http://sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/opferhilfe-beratungsstellen/>

¹⁴⁹ Art. 30 OHG.

¹⁵⁰ Art. 14 OHG.

¹⁵¹ Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 21-22.

¹⁵² Art. 16 OHG.

¹⁵³ Art. 19ff. OHG.

¹⁵⁴ Vgl. Art. 4 OHG und Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 26.

¹⁵⁵ Vgl. Art. 6 und 16 OHG.

Eine *Verpflichtung* zur Meldung gibt es für die Mitarbeiter der Opferberatungsstelle auch bei gefährdeten Minderjährigen nicht. Eine Meldung gegen den Willen des Opfers sollte nur dann erfolgen, wenn dies im konkreten Fall für den Schutz des Opfers oder anderer Minderjähriger unabdingbar ist.¹⁵⁶

6. Meldepflichten und Melderechte

6.1. Bedeutung der Meldepflichten und Melderechte für den Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung

Schutz vor weiblicher Verstümmelung und Hilfe an die Opfer kann nur gewährleistet werden, wenn die Behörden Kenntnis von den Opfern bzw. Tätern und Täterinnen haben. Voraussetzung der Schutzgewährung ist damit, dass Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Erziehungsbereich, Sozialarbeiter und –arbeiterinnen sowie Personen, die im Freizeit- oder Sportbereich oder in religiösen Gemeinschaften mit Kindern in Kontakt kommen, Hinweise auf eine drohende oder bereits erfolgte Verstümmelung melden. In der Praxis besteht allerdings eine grosse Verunsicherung, wie in Verdachtsfällen vorzugehen ist, welche Melderechte bzw. Meldepflichten bestehen und an welche Stellen man sich gegebenenfalls wenden muss.¹⁵⁷ Fachpersonen weisen sodann auf die problematischen Folgen einer übereilten Meldung und eines falschen Vorgehens hin; beides kann zu einer Gefährdung der betroffenen Person und ihrer Familie und zur nachhaltigen Zerstörung des aufgebauten Vertrauens zwischen den Fachpersonen und den Migrationsgemeinschaften führen und damit die Möglichkeiten der Schutzgewährung einschränken und die Gefahrensituation unter Umständen sogar verschärfen.¹⁵⁸ Die bestehende Rechtslage sieht für die genannten Personengruppen denn auch vor allem ein weitgehendes *Melderecht* bei Gefährdung von Minderjährigen vor.

6.2. Bundesrechtliche Vorgaben

Melderechte und -pflichten sind einerseits im Bundesrecht und andererseits im kantonalen Recht festgehalten. Auf Bundesebene finden sich entsprechende Bestimmungen im Strafgesetzbuch und in der schweizerischen Strafprozessordnung sowie im Kinder- und Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuchs. Die Kantone sehen in der Regel weitere Regelungen vor.

Nach den bundesrechtlichen Minimalvorgaben gilt im Wesentlichen folgendes:

- Grundsätzlich kann jede Person, die nicht dem Amts- oder Berufsgeheimnis (vgl. Art. 320¹⁵⁹ und 321¹⁶⁰ StGB) untersteht, eine Meldung an die Kinderschutzbehörde oder die Strafverfol-

¹⁵⁶ Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 20.

¹⁵⁷ PIETRO/GRAF/HAUSAMMANN/SCHNEGG/VOEGELI, S. 20.

¹⁵⁸ Ibid. Siehe auch Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen ZGB (Kinderschutz) 2013, S. 15 f.

¹⁵⁹ **Art. 320 StGB lautet:**

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

¹⁶⁰ **Art. 321 StGB lautet:**

gungsbehörde machen, wenn Anlass besteht, dass eine Person Opfer einer Genitalverstümmelung wird oder geworden ist. Bei Personen, die keinem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, stellen sich somit keine rechtlichen Probleme, falls sie eine Gefährdung eines Kindes an die Straf- oder auch Kinderschutzhörden melden wollen. Eine anzeigende Person erhält das Recht, von der Strafverfolgungsbehörde auf Anfrage darüber informiert zu werden, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird und wie es erledigt wird.

- Eine allgemeine Anzeigepflicht gibt es in der Schweiz nicht. Die Strafbehörden sind gemäss Art. 302 Abs. 2 StPO allerdings verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selbst zuständig sind. Gemäss Art. 75 StPO informieren sie zudem unverzüglich die Kinderschutzhörden, wenn sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, feststellen, dass weitere Massnahmen erforderlich sind. Diese Meldepflicht ist von besonderer Bedeutung, um in geeigneter Weise einzugreifen, wenn eine Genitalverstümmelung erst in Planung ist.¹⁶¹ Sowohl der Bund als auch die Kantone haben die Kompetenz, weitere Anzeigepflichten für nicht-strafrechtliche Behördenmitglieder vorzusehen.¹⁶²
- Eine Amts- und/oder Berufsgeheimnis tragende Person darf nur dann ein Geheimnis melden oder anzeigen, das ihr infolge ihres Berufs oder ihrer behördlichen Position offenbart wurde, sofern sie sich zuvor schriftlich von der vorgesetzten Behörde oder von der Aufsichtsbehörde vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis hat entbinden lassen.¹⁶³ Personen, die dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterliegen, darunter Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, haben zudem die Möglichkeit, sich über das Einverständnis der betroffenen Person vom Berufsgeheimnis zu entbinden.¹⁶⁴
- Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, sind auch an das Amts- oder das Berufsgeheimnis gebundenen Personen nach Art. 364 StGB berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzhörde zu melden, ohne dass dadurch das Amts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.
- Für Personen in amtlicher Tätigkeit gilt überdies die Sonderregelung in Art. 443 Abs. 2 ZGB.¹⁶⁵ Sie sind verpflichtet, der Kinderschutzhörde zu melden, wenn das Wohl eines

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht²⁹⁰ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

¹⁶¹ Vgl. hierzu COTTIER/SCHLAURI, S. 766.

¹⁶² Art. 302 Abs. 2 StPO. Vgl. hierzu auch Kapitel III 4.2.

¹⁶³ Art. 320 Ziff. 2 StGB; Art. 321 Ziff. 2 StGB.

¹⁶⁴ Art. 321 Ziff. 2 StGB.

¹⁶⁵ **Art. 443 ZGB lautet:**

A. Melderechte und -pflichten

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Kindes gefährdet erscheint.¹⁶⁶ Der Begriff „amtliche Tätigkeit“ ist weit auszulegen: Es wird kein Beamten- oder Angestelltenverhältnis vorausgesetzt, sondern es genügt bereits, wenn die betroffene Person öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt.¹⁶⁷ Darunter fallen beispielsweise Fachpersonen in Schulen oder Sozialarbeit wie auch Schulärzte und -ärztinnen. Für Lehrer von Kindern während der obligatorischen Schulzeit gilt die Meldepflicht unabhängig davon, ob sie in einer öffentlichen oder privaten Schule unterrichten, da diese eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen. Personen, die unter diese Meldepflicht fallen, brauchen für die Meldung keine Entbindung vom Amtsgeheimnis.¹⁶⁸ Nach Art. 443 Abs. 2 Satz 2 können die Kantone zudem weitere Meldepflichten vorsehen.¹⁶⁹

- Hinzuweisen ist ferner auf Art. 219 Abs. 1 StGB, wonach sich strafbar macht, „wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet (...)“. Die von dieser Bestimmung vorausgesetzte sogenannte Garantenstellung haben je nach Umständen (bzw. Dauer und Intensität der Beziehung) etwa Eltern, Beistände, Krippen, Spital- und Heimpersonal und Schulverantwortliche, nicht aber Babysitter, Tourenleiter oder sporadische Lehrer.¹⁷⁰ Diese Fürsorge- und Erziehungspflicht könnte verletzt sein, wenn eine Person mit Garantenstellung den Kinderschutzbehörden keine Meldung zu einer drohenden Verstümmelung macht. Insofern trifft für Personen mit Garantenstellung eine Meldepflicht, sofern sie nicht an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind.¹⁷¹

Auf Bundesebene ist schliesslich auf die *besondere Schweigepflicht im Opferhilfegesetz* hinzuweisen. Wie bereits in Kapitel III 3.1 besprochen, gilt für die Mitarbeitenden der Opferberatungsstellen eine strenge Schweigepflicht gegenüber Privaten und Behörden (Art. 11 OHG). Trotzdem sind die Mitarbeiter gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG *berechtigt*, die Kinderschutzbehörde zu informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn ein Kind ernsthaft in seiner körperlichen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet ist, was bei der Genitalverstümmelung ohne Zweifel der Fall ist. Eine *Verpflichtung* zur Meldung gibt es für die Mitarbeiter jedoch nicht.

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

¹⁶⁶ Art. 443 Abs. 2 ZGB. Dieser Artikel regelt, welche Personen berechtigt und welche verpflichtet sind, der Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn sie von einer hilfsbedürftigen Person Kenntnis erhalten. Sie ist gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB sinngemäss anwendbar, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Art. 443 ZGB könnte als Widerspruch zur strafrechtlichen *Meldeberechtigung* in Art. 364 StGB verstanden werden. Als jüngere Norm (Inkrafttreten 1. Januar 2013), geht die zivilrechtliche *Meldepflicht* für Amtspersonen vor; vgl. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen ZGB (Kinderschutz) 2013, S. 5. Die Meldepflicht zur *Erwachsenenschutzbehörde* in Art. 433 ZGB ist im Zusammenhang der weiblichen Genitalverstümmelung kaum von Bedeutung. Sie bezieht sich auf Schutzmassnahmen für „hilfsbedürftige Personen“. Dabei handelt es sich um Personen, die aufgrund eines „Schwächezustands“ Hilfe benötigen; in der Regel wegen geistiger Behinderungen oder psychischer Störungen.

¹⁶⁷ Botschaft zur Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht), BBl 2006 7076.

¹⁶⁸ Vgl. hierzu Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen ZGB (Kinderschutz) 2013, S. 5.

¹⁶⁹ Art. 443 Abs. 2 ZGB.

¹⁷⁰ STRATENWERTH/WOHLERS, § 219 N 1.

¹⁷¹ Vgl. mit Bezug auf die Meldung eines Kindesmissbrauchs, LOCHER, S. 3-4.

6.3. Kantonale Vorgaben

6.3.1. Behörden

Wie bereits erwähnt sieht Art. 302 Abs. 2 StPO eine *allgemeine Anzeigepflicht* für die Strafbehörden vor. Art. 302 Abs. 2 StGB berechtigt zudem die Kantone, eine *Anzeigepflicht* für Mitglieder nicht-strafrechtlicher Behörden vorzusehen. Die Anzeigepflichten sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. So bestehen teils grundsätzliche Anzeigepflichten für Angestellte des Kantons und der Gemeinden, die in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer Straftat, namentlich von Körperverletzungsdelikten, erhalten.¹⁷² Dabei sind einzelne Behördenmitglieder zum Schutz des Vertrauensverhältnisses von einer Anzeigepflicht ausgenommen, teilweise haben sie ein Melderecht, das ihnen eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden ohne Entbindung des Amtsgeheimnisses erlaubt.¹⁷³ Besteht kein solches Melderecht, müssen sich die in den öffentlichen Institutionen tätigen Personen vor einer Strafanzeige von der Schweigepflicht durch die schriftliche Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde entbinden lassen.¹⁷⁴ Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen, was die Anzeigepflicht von öffentlichen Bediensteten angeht, inklusive Ausnahmen machen die Orientierung schwierig.¹⁷⁵

Sofern öffentliche Bedienstete beobachten, dass eine Straftat an einem *Minderjährigen* begangen wurde, sind sie gemäss Art. 364 StGB ohnehin *berechtigt*, der Kinderschutzhilfebehörde Meldung zu erstatten, ohne dass dadurch das Amtsgeheimnis verletzt würde. Wie bei den bundesrechtlichen Vorgaben besprochen, haben Personen in „*amtlicher Tätigkeit*“ nach Art. 443 Abs. 2 ZGB zudem die *Verpflichtung*, den *Kinderschutzhilfebehörden* zu melden, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint. Teilweise sehen die Kantone im Bereich des kantonalen Schul- und Bildungs-, Sozialhilfe-, Gesundheits- und Polizeirechts weitere Meldepflichten vor, die meist als Konkretisierung der in Art. 443 Abs. 2 ZGB vorgesehenen amtlichen Meldepflicht anzusehen sind.¹⁷⁶

6.3.2. Personen, die keine amtliche Tätigkeit ausüben

Melde- und anzeigeberechtigt sind alle Personen, die nicht dem Amt- oder Berufsgeheimnis unterstehen. Nach bundesrechtlicher Vorgabe sind zudem auch an das Berufsgeheimnis gebundenen Personen nach Art. 364 StGB *berechtigt*, der Kinderschutzhilfebehörde Meldung zu erstatten, sofern eine Straftat an einem *Minderjährigen* begangen wurde. Eine *Meldepflicht* an die Kinderschutzhilfebehörden bei Gefährdung eines Kindes im Sinne von Art. 443 ZGB gibt es für Personen, die keine amtliche Tätigkeit ausüben, auf Bundesebene jedoch nicht. Gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB sind die Kantone aber befugt, *Meldepflichten* an die Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörden auf Personen auszudehnen, die keiner amtlichen Tätigkeit nachgehen.

Mehrere Kantone haben dies getan und sehen *Meldepflichten* für private Personenkategorien vor, so teilweise für private Ärzte und Gesundheitsfachpersonen, Lehrpersonen in höheren priva-

¹⁷² Vgl. hierzu LOCHER, S. 2-3 mit den Beispielen Bern, Zürich und Aargau.

¹⁷³ JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1287.

¹⁷⁴ COTTIER/SCHLAURI, S. 768-769; Art. 320 Abs. 2 StGB.

¹⁷⁵ JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1287.

¹⁷⁶ AFFOLTER 2013, S. 52 mit entsprechenden Beispielen. Siehe auch die Beispiele im Erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen ZGB (Kinderschutz), Dezember 2013, S. 4 f. (Hinweise auf Regelungen in den Kantonen BL, JU, SG und VS).

ten Bildungseinrichtungen und weitere im Bereich Bildung, Erziehung, Sport und Sozialarbeit berufstätige Personen, oder auch grundsätzlich Personen, die eine Tätigkeit in Verbindung mit Kindern ausüben.¹⁷⁷ Entsprechende Meldepflichten sind in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Erwachsenenschutzrecht und zur Strafprozessordnung verankert oder in den jeweiligen spezifischen Erlassen, namentlich im Bereich Schul-, Bildungs- Sozialhilfe- oder Gesundheitsrecht.¹⁷⁸ Die Personen, die diesen Meldepflichten unterstehen, sind vom Berufsgeheimnis befreit.¹⁷⁹

Auch die *Melderechte* von Personen gewisser Berufskategorien, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, wie etwa Medizinalpersonen, sind in kantonalen Spezialgesetzen geregelt. Bei solchen Personen, die nicht zur Anzeige verpflichtet sind, besteht nur dann ein Melderecht, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.¹⁸⁰ So kennen zahlreiche Kantone ein Melderecht bei Körperverletzungsdelikten.¹⁸¹ In anderen Kantonen können sich Medizinalpersonen von der kantonalen Gesundheitsdirektion vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.¹⁸²

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gewisse Personen sowohl einer amtlichen Tätigkeit nachgehen, als auch unter dem Berufsgeheimnis stehen. Betroffen sind etwa Ärzte in öffentlichen Spitälern oder Schulpsychologen. Diese sind nur dann vom *Amts- und* Berufsgeheimnis befreit, sofern sie ein ausdrückliches gesetzliches Melderecht, oder eine Meldepflicht haben. Sonst müssen sie sich vor einer Meldung entbinden lassen.¹⁸³

¹⁷⁷ Eine aktuelle Auflistung der Meldepflichten in den Kantonen findet sich in AFFOLTER, S. 48f.

¹⁷⁸ Eine Übersicht über die kantonalen Meldepflichten im privaten Gesundheits-, Schul- und Heimbereich findet sich in LOCHER, S. 7ff.

¹⁷⁹ AFFOLTER, S. 48.

¹⁸⁰ JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1287.

¹⁸¹ Vgl. COTTIER/SCHLAURI, S. 768-769; LOCHER, S. 2-3.

¹⁸² COTTIER/SCHLAURI, S.769; JOSITSCH/MURER MIKOLASEK, S. 1287.

¹⁸³ COTTIER/SCHLAURI, S.768.

6.4. Übersichtstabelle Meldepflichten und -rechte auf Bundes- und Kantonsebene¹⁸⁴

Bereich	Meldepflicht	Melderecht	Kantonale Regelung
Strafrecht	<ul style="list-style-type: none"> Für eidg. und kantonale Strafbehörden (Art. 302 Abs. 1 StPO) Meldepflicht wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (unter bestimmten Voraussetzungen, Garantstellung) (Art. 219 StGB) 	<p>Bei Gefährdung Unmündiger:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für <i>jedermann</i> bei strafbaren Handlungen gegen Unmündige (Art. 364 StGB) <p>Bei Gefährdung Erwachsener:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für <i>jede Person</i>, die nicht dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht (Art. 301 StPO i.V. mit Art. 320 und 321 StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> Kantone können weitere Anzeigepflichten vorsehen (→ Art. 302 Abs. 2 StPO)
Zivilrecht	<p>Bei Gefährdung Unmündiger:</p> <ul style="list-style-type: none"> An Kindesschutzbehörde für Personen in <i>amtlicher Tätigkeit</i> (Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) <p><i>(Gesetzgebungsarbeiten, die die Meldepflicht auf Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben, ausdehnen will, sind im Gang)</i>¹⁸⁵</p> <p>Bei Gefährdung Erwachsener:</p> <ul style="list-style-type: none"> An Erwachsenenschutzbehörde für <i>Personen in amtlicher Tätigkeit</i> (Art. 443 Abs. 2 ZGB) 	<p>Bei Gefährdung Unmündiger:</p> <ul style="list-style-type: none"> An Kindesschutzbehörde für <i>jedermann</i> (Art. 443 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) <p>Bei Gefährdung Erwachsener:</p> <ul style="list-style-type: none"> An Erwachsenenschutzbehörde für <i>jedermann</i>, aber Vorbehalt des Berufsgeheimnisses (Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V. mit Art. 321 Ziff. 2 und 3 StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (→ Art. 443 Abs. 2 ZGB) <p><i>(siehe im Einzelnen die Übersicht über die kantonalen Meldepflichten und -rechte an die Kindesschutzbehörden von DANIEL ROSCH)</i>¹⁸⁶</p>

¹⁸⁴ Die folgende Tabelle lehnt sich an die Tabelle in der Studie von LOCHER, S. 19 an.

¹⁸⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen ZGB (Kinderschutz) 2013.

¹⁸⁶ Übersicht Meldepflichten und Melderechte an die KESB (Ausführungsbestimmungen zum KESR, inkl. kantonalen Schulrechts, Aktualisierte Übersicht aus ROSCH (Stand: Mai 2013; siehe unter http://www.hslu.ch/b1.1_rosch.pdf).

6.5. Grundlinien, Lücken, Ausblick

Die bundesrechtlichen Normen im Zivil- und Strafrecht beinhalten *umfassende Melderechte* zum Schutz von Minderjährigen. Sodann bestehen weitgehende *Meldepflichten für Personen in amtlichen Tätigkeiten*, sofern sie beobachten, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte.¹⁸⁷ Lücken in der *Meldepflicht* bezüglich gefährdeter Kinder belässt das Bundesrecht für Personen, die nicht amtlich tätig sind. So etwa Personen in Privatspitälern, Privatschulen, die Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht anbieten, oder Sportvereine.¹⁸⁸ Diese Personen sind bezüglich der Kindesschutzbehörden jedoch *meldeberechtigt* gemäss Art. 364 StGB, sofern sie beobachten, dass an einem Minderjährigen eine Straftat begangen wurde. So sind etwa Ärzte in öffentlichen oder privaten Institutionen berechtigt, entsprechende Meldungen an Kindesschutzbehörden vorzunehmen.¹⁸⁹

Weitergehende Melde- oder Anzeigerechte und –pflichten, auch betreffend Straftaten an erwachsenen Personen, sehen die verschiedenen kantonalen Regelungen vor. Sie sind jedoch unterschiedlich ausgeprägt, was die Übersicht erschwert. Für die interessierten Fachpersonen aus der Praxis ist auf das jeweilige kantonale Recht zu verweisen.¹⁹⁰ Es ist für diese Personen unerlässlich, sich auf Kantonebene über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Viele Kantone und Institutionen stellen auf dem Netz hilfreiche Merkblätter zur Verfügung, welche die Orientierung im jeweiligen Fachbereich erleichtern.

Aufgrund der allfälligen Lücken bei *Meldepflichten* bezüglich im privaten Rahmen arbeitenden Personen, die mit gefährdeten Kindern in Kontakt kommen können, hat der Bundesrat im Dezember 2013 eine Änderung des Zivilgesetzbuches in die Vernehmlassung geschickt, gemäss welcher die in Art. 443 Abs. 2 vorgesehene Meldepflicht auch auf weitere Fachpersonen ausgeweitet werden soll, die keine amtliche Tätigkeit ausüben, aber regelmässigen Kontakt zu Kindern haben; so etwa Angestellte in privaten Krippen, Pfleger in privaten Spitälern, Therapeuten oder Sporttrainer.¹⁹¹ Unterliegt eine Fachperson allerdings dem *Berufsgeheimnis*, soll sie nicht *verpflichtet*, jedoch *berechtigt* sein, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen, und zwar ohne dass sie sich vorgängig von der vorgesetzten Behörde oder von den betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis entbinden lassen muss.¹⁹² Von einer Meldepflicht auch für Träger des Berufsgeheimnisses soll abgesehen werden, da eine solche das Vertrauensverhältnis zwischen der Fachperson (etwa Arzt oder Psychologe) und der betroffenen Person stören könnte.¹⁹³

¹⁸⁷ JOSITSCH /MURER MIKOLASEK 2011, S. 1287; LOCHER 2012, S. 13.

¹⁸⁸ LOCHER 2012, S. 6.

¹⁸⁹ JOSITSCH /MURER MIKOLASEK 2011, S. 1286.

¹⁹⁰ Siehe Anm. 182.

¹⁹¹ Vgl. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen ZGB (Kindesschutz) 2013, S. 2, 19.

¹⁹² Ibid., S. 2, 16-17.

¹⁹³ Ibid., S. 15-17, 19.

7. Ausländerrechtliche Fragen

7.1. Asyl und Rückschiebungsverbot im Falle von weiblicher Genitalverstümmelung

Gemäss Art. 25 Abs. 2 BV dürfen Flüchtlinge nicht in einen Staat ausgeschafft werden, in dem sie verfolgt werden. Art. 3 Asylgesetz (AsylG)¹⁹⁴ definiert Flüchtlinge analog Artikel 1 der Flüchtlingskonvention von 1951¹⁹⁵ als Personen, „die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden“. Als ernsthafte Nachteile gelten die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.¹⁹⁶ Personen, die befürchten, Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung zu sein, werden als Zugehörige zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Flüchtlingskonvention angesehen.¹⁹⁷ Weibliche Genitalverstümmelung ist in der Schweiz wie auch international als frauenspezifischer Fluchtgrund anerkannt, der zur Asylgewährung führen kann, sofern die Anforderungen an die Glaubhaftmachung erfüllt sind.¹⁹⁸

In der Regel wird die weibliche Genitalverstümmelung von privaten und nicht von staatlichen Akteuren vorgenommen. Gemäss der in der Schweiz angewendeten Schutztheorie ist private Verfolgung dann asylrelevant, wenn der Herkunftsstaat der verfolgten Person keinen effektiven Schutz gegen Übergriffe bieten will oder kann.¹⁹⁹ Eine glaubhaft dargelegte drohende Genitalverstümmelung ist daher asylbeachtlich, sofern im Herkunftsstaat kein entsprechender Schutz gegen diesen Eingriff gewährt wird. Das Bundesamt für Migration (BFM) unterscheidet vor diesem Hintergrund zwei Kategorien von Asylgesuchen:

- Die Asylgesuche von Frauen aus Ländern, in denen die Regierung aktiv wurde und die notwendigen Rechtsgrundlagen für ein Verbot dieser Praktiken sowie entsprechende Massnahmen zur Implementierung dieses Verbots erlassen hat. Diese Gesuche werden in der Regel abgelehnt, und es wird eine Wegweisung verfügt, sofern die betroffenen Frauen Hilfe und Unterstützung in ihrer Heimat erhalten können. In gewissen Konstellationen kann eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit eines Wegweisungsvollzugs ausgesprochen werden (Art. 3 EMRK; Art. 83 Abs. 3 AuG).
- Asylgesuche von Frauen aus Ländern, in denen von staatlicher Seite keine Massnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken ergriffen wurden. In diesen Fällen sollte die

¹⁹⁴ Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

¹⁹⁵ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingskonvention); in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1995, SR 142.30.

¹⁹⁶ Art. 3 Abs. 2 AsylG.

¹⁹⁷ Vgl. Bundesamt für Migration, Handbuch Asylverfahren, Kap. J § 2: Geschlechtsspezifische Verfolgung, 1.1.2008, S. 5 und 13 (zit. BFM, Handbuch Asylverfahren, Geschlechtsspezifische Verfolgung, 2008), abgerufen am 27.3.2014 unter:
https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html.

¹⁹⁸ Vgl. EMARK 2006/18, Urteil vom 8. Juni 2006; BVGer E-5441/2006, Urteil vom 16. September 2010, E. 6.2 und BFM, Handbuch Asylverfahren, Geschlechtsspezifische Verfolgung, 2008, S. 5 und 13. UNHCR, Guidance note on refugee claims relating to FGM, 2009. Siehe auch BARZÉ, S. 76-78.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu etwa BVGer E-4538/2006, Urteil vom 18. Februar 2010, E. 6.8; siehe auch UNHCR, Guidance note on refugee claims relating to FGM, 2009, Ziff. 16.

Flüchtlingseigenschaft in der Regel gewährt werden, da kein Schutz vor FGM im Heimatstaat zu erhalten ist.²⁰⁰

Im Asylverfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft wird also geprüft, ob der Herkunftsstaat dem Opfer effektiven Schutz gegen drohende weibliche Genitalverstümmelung bietet. Allein der Verweis auf bestehende Gesetze, die diese Praxis verbieten, reicht nicht aus, um ein Asylgesuch abzulehnen. Der Schutz muss in der Praxis effektiv in Anspruch genommen werden können.²⁰¹ Geprüft wird zudem, ob das mögliche Opfer einer Genitalverstümmelung oder seine Eltern innerhalb des Staates eine Fluchtalternative haben, das heisst, ob es für sie eine Region innerhalb des Herkunftsstaats gibt, in der sie sich niederlassen und Schutz finden können.²⁰² Grundsätzlich sind enge Angehörigen von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen, wie etwa Eltern oder Kinder einer bedrohten Person, in das Familienasyl gemäss Art. 51 AsyG eingeschlossen.

Gemäss Praxis des BFM kann eine Schutzgewährung grundsätzlich nur erfolgen, um einer drohenden Verstümmelung zu entgehen, nicht aber, wenn diese schon vorgenommen wurde.²⁰³ UNHCR empfiehlt allerdings weitergehend, unter gewissen Umständen auch dann Schutz zu gewähren, wenn die Beschneidung bzw. Verstümmelung schon erfolgt ist.²⁰⁴

Die Statistiken des BFM enthalten keine Zahlen zu Gesuchstellerinnen, die aus dem genannten Grund Asyl oder aber einen negativen Entscheid erhalten haben. 2008 schätzte das BFM, dass in den vorhergehenden Jahren etwa zehn Frauen oder Mädchen, hauptsächlich aus Somalia, Guinea und Tschad, aufgrund einer begründeten Furcht vor einer Genitalverstümmelung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.²⁰⁵ Die vereinzelt ablehnenden Entscheide wurden hauptsächlich wegen des Bestehens einer adäquaten Schutzmöglichkeit im Herkunftsland oder wegen der Unglaubwürdigkeit der Darlegungen getroffen.²⁰⁶ Das Bundesverwaltungsgericht, das auf dem Gebiet des Asyls endgültig entscheidet, hat mehrere Asylgesuche von Frauen (teils mit ihren Töchtern) aus ähnlichen Gründen abgewiesen.²⁰⁷ Es wies unter anderem darauf hin, dass eine Beschneidung der Tochter kaum gegen den Willen der Mutter vorgenommen würde und dass den Beschwerdeführerinnen im Herkunftsland eine Fluchtalternative offen stünde.²⁰⁸ In einem Fall einer Äthiopierin hob das Gericht in seiner Begründung hervor, dass die 22-jährige Beschwerdeführerin aufgrund ihres Erwachsenenalters kaum mehr eine Beschneidung in ihrem Heimatland zu befürchten habe. Sollte ihr trotz ihres Alters eine Beschneidung drohen, wäre ihr zuzumuten den adäquaten Schutz des äthiopischen Staats in Anspruch zu nehmen.²⁰⁹ Es scheint

²⁰⁰ Vgl. BFM, Handbuch Asylverfahren, Geschlechtspezifische Verfolgung, 2008, S. 12.

²⁰¹ Vgl. BVGer E-5441/2006, Urteil vom 16. September 2010, E. 6.2.3.1; UNHCR, Guidance note on refugee claims relating to FGM, 2009, § 21.

²⁰² Vgl. UNHCR, Guidance note on refugee claims relating to FGM, 2009, Ziff. 28-32.

²⁰³ BFM, Handbuch Asylverfahren, Geschlechtspezifische Verfolgung, 2008, S. 12.

²⁰⁴ UNHCR, Guidance note on refugee claims relating to FGM, 2009, Ziff. 13-15.

²⁰⁵ In diesen Worten die damalige Departementsvorsteherin EJPD Widmer-Schlumpf zur Frage Roth-Bernasconi, Beschneidung als Asylgrund, AB 2008 N 1375, Herbstsession Nationalrat 2008.

²⁰⁶ In diesen Worten die damalige Departementsvorsteherin EJPD Widmer-Schlumpf zur Frage Roth-Bernasconi, Beschneidung als Asylgrund, AB 2008 N 1375, Herbstsession Nationalrat 2008.

²⁰⁷ Siehe etwa BVGer D-1714/2009 Urteil vom 22. Dezember 2011 (Herkunftsland Côte d'Ivoire); BVGer D-1487/2009 Urteil vom 14. Juli 2011 (Herkunftsland Äthiopien); BVGer E-5441/2006, Urteil vom 16. September 2010, E. 6.2.4 (Herkunftsland Äthiopien); BVGer E-4538/2006, Urteil vom 18. Februar 2010 (Herkunftsland Äthiopien).

²⁰⁸ BVGer D-1487/2009 Urteil vom 14. Juli 2011, E. 4.6 (Herkunftsland Äthiopien); BVGer E-5441/2006, Urteil vom 16. September 2010, E. 6.2.4 (Herkunftsland Äthiopien).

²⁰⁹ Des Weiteren schloss das BVGer auch die Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht aus; vgl. BVGer E-4538/2006, Urteil vom 18. Februar 2010, E. 6.8.2.

in der Praxis für asylsuchende Frauen und Mädchen nicht einfach, das Risiko einer Genitalverstümmelung vor den nationalen Asylinstanzen nachzuweisen. In einem aktuellen Entscheid hat das Bundesverwaltungsgericht nun aber die Flüchtlingseigenschaft einer Somalischen Staatsangehörigen anerkannt, die geltend machte, bei ihrer Rückkehr drohe ihr, da sie in der Schweiz geboren hatte, die Reinfibulation. Diese musste sie bei beiden in Somalia geborenen zwei älteren Kindern über sich ergehen lassen.²¹⁰

Eine bei Rückschiebung drohende Genitalverstümmelung ist nicht nur flüchtlingsrechtlich relevant, der Vollzug der Wegweisung einer abgewiesenen Asylbewerberin in ein Land, in dem ihr eine Genitalverstümmelung droht, kann auch aufgrund des Verbots der unmenschlichen Behandlung unzulässig sein. Ist der Vollzug der Wegweisung aufgrund dieser menschenrechtlichen Vorgaben nicht zulässig, verfügt das BFM die vorläufige Aufnahme gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer. Man spricht in diesem Zusammenhang vom menschenrechtlichen Rückschiebungsverbot, das namentlich auf Art. 25 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK basiert.

Eine Verletzung des menschenrechtlichen Rückschiebungsverbots kann auch vor internationalen Instanzen geltend gemacht werden, die das Verbot der unmenschlichen Behandlung garantieren. Es hat sich jedoch auch auf internationaler Ebene in der Praxis als schwierig erwiesen, das Rückschiebungsverbot in diesem Zusammenhang erfolgreich geltend zu machen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat sich in mehreren Beschwerden mit der Problematik befasst, sie jedoch – soweit ersichtlich – allesamt aufgrund des Vorliegens adäquater Schutzmöglichkeiten im Herkunftsland und/oder einer valablen innerstaatlichen Fluchtalternative abgewiesen.²¹¹ Hingegen hat der UN-Menschenrechtsausschuss 2010 eine entsprechende Individualbeschwerde gutgeheissen, in der es um die Rückschiebung eines 15-jährigen Mädchens nach Guinea ging.²¹²

7.2. Weitere Fragen: Ausweisung und medizinische Versorgung

Der im Herbst 2010 per Volksabstimmung angenommenen Art. 121 BV zur Ausweisung straffälliger Ausländer verweist in seinem Deliktskatalog nicht auf den erst 2012 in Kraft getretenen Art. 124 StGB.²¹³ Der Gesetzgeber kann die massgeblichen Tatbestände, die zu einer Ausweisung führen, gemäss Art. 121 Abs. 4 BV noch ergänzen. Der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung und weiteren Konkretisierung von Art. 121 BV ist hängig. Das Rückschiebungsverbot (Non-Refoulement) wird von Art. 121 BV allerdings nicht berührt. Grundsätzlich sollte vor diesem Hintergrund beachtet werden, dass eine Ausweisung von Eltern aufgrund einer Verurteilung, etwa weil sie ihre Töchter vor der Einreise haben verstümmeln lassen, im Lichte des Kindeswohls der betroffenen Töchter problematisch sein kann. Die betroffenen Mädchen unterstehen dem Non-Refoulement-Verbot und dürfen damit unter Umständen nicht ausgewiesen werden. Die Eltern laufen jedoch bei einer Verurteilung umgekehrt Gefahr, ausgeschafft zu werden. In jedem Fall werden die Opfer damit doppelt bestraft und noch nicht beschnittene Geschwister, die mit den

²¹⁰ BVer E-1425/2014, Urteil vom 6. August 2014.

²¹¹ Vgl. EGMR, *Collins and Akaziebie gegen Schweden*, 8. März 2007, Nr. 23944/05; *Izevbekhai und Andere gegen Irland*, 17. Mai 2011, Nr. 43408/08, Ziff. 73; *Omeredo gegen Österreich*, 20. September 2011, Nr. 8969/10.

²¹² HRC, *Kaba v. Canada*, 25. März 2010, Beschwerde Nr. 1465/2006, Ziff. 10-10.4.

²¹³ Ebensowenig die von der SVP lancierte Durchsetzungsinitiative; siehe Botschaft zur Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)» vom 20. November 2013, BBl 2013 9459, 9464.

Eltern ausgewiesen werden, können nicht mehr geschützt werden. Der Gesetzgeber hat diese Problematik bei der Erarbeitung von Art. 124 StGB nicht diskutiert.²¹⁴

Genitalverstümmelung in der Schweiz betrifft zu einem guten Teil Asylsuchende aus afrikanischen Ländern.²¹⁵ Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gemäss Krankenversicherungsgesetz dem Versicherungsobligatorium unterstehen.²¹⁶ Abgewiesene Asylbewerber und sich illegal in der Schweiz aufhaltende Personen haben einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV. Diese umfasst neben Hilfe für Ernährung und Obdach einen Anspruch auf medizinische Notfallbetreuung. Die Gründe für die Notlage sind dabei unbeachtlich. Es sind die Kantone, die für das erforderliche Minimum an Hilfe nach Art. 12 BV aufzukommen haben.²¹⁷

²¹⁴ Siehe die Kritik hierzu des SKMR, Spezialstrafnorm gegen sexuelle Verstümmelung, Problematisches Weltrechtsprinzip in die Gesetzesvorlage integriert, Newsletter vom 6.7.2011 abrufbar unter: <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/migration/artikel/strafnorm-fgm.html>.

²¹⁵ Vgl. UNICEF Schweiz, Umfrage 2012, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz. Risiko, Vorkommen, Handlungsbedarf, Zürich 2013.

²¹⁶ Art. 82a AsylG; Art. 92d Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102).

²¹⁷ Vgl. BGE 131 I 166.

IV. ÜBERSICHT UND ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Die menschenrechtlichen Vorgaben zur weiblichen Genitalverstümmelung sind eindeutig: Die Schweiz ist verpflichtet, Frauen und Mädchen zu schützen, Eingriffe strafrechtlich zu verfolgen und darüber hinaus präventive Massnahmen zu treffen. Mit dem 2012 in Kraft getretenen Art. 124 StGB hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er diese Verpflichtung ernst nimmt und der Problematik besondere Bedeutung beimisst.

Bislang gibt es keine Rechtsprechung zu Artikel 124 StGB. Hauptzweck dieser Norm ist es, die Präventionsarbeit zu erleichtern. Es herrscht zudem breiter Konsens, dass die Strafnorm zum Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung nur eine von mehreren Massnahmen sein soll und kann, um Frauen und Mädchen in der Schweiz effektiv zu schützen. Da die Genitalverstümmelung in der Regel an Minderjährigen vorgenommen wird, kommen den Kinderschutzmassnahmen im Zivilgesetzbuch besondere Bedeutung zu. Auch das Opferhilferecht bietet eine Möglichkeit, betroffenen Mädchen oder Frauen auch unabhängig von einem Strafverfahren Beratung und Hilfe zukommen zu lassen.

Wie so oft stellen sich trotz eindeutigen Zielen und rechtlichen Normen Probleme in der Praxis. Damit Behörden, sei es im Bereich Strafverfolgung, sei es im Kinderschutz, überhaupt aktiv werden können, müssen sie Kenntnis von einer Gefährdung oder Straftat haben. Melderechte und -pflichten sind einerseits im Bundesrecht und andererseits im kantonalen Recht niedergelegt, was die Übersicht erschwert. Hier sind nun allerdings Bemühungen im Gang, die Pflicht den Kinderschutzbehörden Meldung zu erstatten, für Fachpersonen, die nicht amtlich tätig sind aber regelmässig Kontakt zu Kindern haben, auszuweiten. Generell bestehen nach wie vor grosse Unsicherheiten für die im Berufsalltag mit weiblicher Genitalverstümmelung konfrontierten Personen, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist, wer für (adäquate) Unterstützung angegangen werden kann und wer und wie bei aktuell drohender Gefahr intervenieren kann.²¹⁸ Vor diesem Hintergrund sind die Behörden auf bundes- und kantonaler Ebene gefordert, mehr Klarheit zu schaffen. Diese Studie erhofft sich in diesem Zusammenhang, einen kleinen Beitrag leisten zu können.

²¹⁸ DE PIETRO/GRAF/HAUSAMMANN/SCHNEGG/VOEGELI, S. 20; TERRE DES FEMMES, S. 7.

LITERATUR

- AFFOLTER KATHRIN, Anzeige- und Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB), Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht 2013, S. 47 ff.
- BARZÉ LISELOTTE, La Pratique de l'ODM en matière de persécutions liées au genre, in : Achermann Alberto/Hruschka Constantin (Hrsg./édit.), Geschlechtsspezifische Verfolgung / Persécutions liées au genre, Bern 2012, S. 67 ff.
- COTTIER MICHELLE, Weibliche Genitalverstümmelung, zivilrechtlicher Kinderschutz und interkulturelle Verständigung, FamPra.ch 2005, S. 698 ff. (zitiert: *Kinderschutz*).
- COTTIER MICHELLE/SCHLAURI REGULA, Übersicht über die Melderechte und Meldepflichten bei Genitalverstümmelungen an Unmündigen im Licht von Amts- und Berufsgeheimnis, FamPra.ch 2005, S. 759 ff.
- COTTIER MICHELLE, Prävention von genitaler Mädchenbeschneidung in der Schweiz: Handlungsmöglichkeiten von Kinderschutzbehörden, ZVW 3/2009, S. 165 ff. (zitiert: *Prävention*).
- DE PIETRO JOSEFIN/GRAF ANDREA/HAUSAMMANN CHRISTINA/SCHNEGG BRIGITTE/VOEGELI SANNA, Prävention, Versorgung, Schutz und Intervention im Bereich der weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) in der Schweiz - Empfehlungen und Best Practices, März 2014 (siehe www.skmr.ch).
- EIDG. BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN EBG, Häusliche Gewalt - Informationsblatt Nr. 12 – Rechtliche Beratung und Vertretung bei häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Dezember 2014.
- JOSITSCH DANIEL/MURER MIKOLASEK ANGELIKA, Der Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung, AJP/PJA 10/2011, S. 1281 ff.
- KÄLIN WALTER/KIENER REGINA, Grundrechte 2. Auflage, Bern 2013.
- LOCHER RETO, Einführung einer bundesgesetzlichen Meldepflicht für Fachleute bei Verdacht auf sexuelle Gewalt und Übergriffe im Gesundheits-, Heim-, und Erziehungswesen, Abklärung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte zuhanden der Stiftung Linda, August 2012 (siehe www.skmr.ch).
- MONA MARTINO, Zum neuen Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien, in: Christina Hausammann/Walter Kälin (Hrsg.), Geschlechtergleichstellung im Migrationskontext: Bevormundung oder Emanzipation, Bern 2014, S. 115 ff.
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/BERKEMEIER ANNE, Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss den Typen I und IV, Rechtsgutachten UNICEF Schweiz, 2007.
- NIGGLI MARCEL/GERMANIER FABIENNE, Basler Kommentar StGB 2013, Art. 14 StGB.
- DANIEL ROSCH, Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: Die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: FamPra.ch 2012, S. 1020 ff.
- STRATENWERTH GÜNTER/WOHLERS WOLFGANG, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 3. Auflage, 2013.

- TERRE DES FEMMES, FGM in der Schweiz, Bestandesaufnahme über die Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz in den Bereichen Prävention, Unterstützung und Schutz, Februar 2014.
- TRECHSEL STEFAN/SCHLAURI REGULA: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, Rechtsgutachten für UNICEF Schweiz, 2004.
- UNHCR, Guidance Note on Refugee Claims Relating to Female Genital Mutilation, Genf, Mai 2009.
- UNICEF Schweiz, Umfrage 2012, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz. Risiko, Vorkommen, Handlungsbedarf, Zürich 2013 (zitiert: *Umfrage 2012*).
- UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamic of change, New York 2013 (zitiert: *Statistical overview*).
- WORLD HEALTH ORGANIZATION (WHO), Eliminating female genital mutilation. An interagency statement, Genf 2008.

MEHRFACH VERWENDETE MATERIALIEN

- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Vernehmlassungsunterlagen vom Dezember 2013 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) – Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls – in Umsetzung der Motion 08.3790 – Aubert Josiane, Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch vom 9. Dez. 2008 (zitiert: *Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen ZGB (Kinderschutz) 2013*).
- BUNDESRAT, Stellungnahme des Bundesrates vom 25. August 2010 zu 05.404 - Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen, Bericht vom 30. April 2010 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, BBI 2010 5677 (zitiert: *Stellungnahme des Bundesrates vom 30. April 2010 zur parlamentarischen Initiative*).
- KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN (SODK), Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010 (siehe unter <http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/empfehlungen/>; zitiert: *Empfehlungen SVK-OHG 2010*).
- KOMMISSION FÜR RECHTSFRAGEN DES NATIONALRATES, 05.404 - Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. April 2010, BBI 2010 5651 (zitiert: *Bericht der Rechtskommission Nationalrat 2010*).
- KOMMISSION FÜR RECHTSFRAGEN DES NATIONALRATES UNTER BEIZUG DES EIDGENÖSSISCHEN JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENTES, Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Einführung eines Straftatbestandes betreffend die Verstümmelung weiblicher Genitalien), Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, September 2009 (zitiert: *Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, Einführung eines Straftatbestandes betreffend die Verstümmelung weiblicher Genitalien, September 2009*).